Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in berufsbildenden Schulen
-
Konzept des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung schulischer Angebotssysteme im Sinne der Inklusion in den berufsbildenden Schulen

1. Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Seit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Begriff Inklusion für eine besondere Dynamik und Entwicklung in schulischen Bereichen gesorgt. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ein Teil davon ist die inklusive Schule, der sich eine Berufsausbildung anschließen soll. Der Zugang zu einer Berufsausbildung ist explizit in Artikel 24 einbezogen. Im Kern geht es bei der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote um den konstruktiven und zugleich ausgewogenen Umgang mit der Vielfalt, der Unterschiedlichkeit der Menschen und um die Unantastbarkeit ihrer Würde.

Für die Angebote der beruflichen Ausbildung nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bedeutet die Umsetzung des Inklusionsgebotes, Lehr-, Lern- und Ausbildungsbedingungen zu schaffen, die es allen Jugendlichen erlauben, ihre jeweiligen Potentiale auszuschöpfen und erfolgreich im System der beruflichen Bildung sowie Ausbildung und an den berufsbildenden Schulen zu lernen und dadurch ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten.

An den allgemeinen Schulen steht seit mehreren Jahren der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts im Mittelpunkt der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote. Das Land hat ein Konzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen verabschiedet (Bekanntmachung des MK vom 27.2.2013 – 23-81620, SVBl. LSA S. 67 ff). Diesem sollen sich nunmehr Systeme anschließen, mit denen es gelingt, Jugendlichen mit oder Behinderungen danach mehr Möglichkeiten für eine aktive Teilnahme an regulären Ausbildungsprozessen zu eröffnen, die bisher bestehenden Systeme in der beruflichen Bildung und Ausbildung so zu gestalten, dass ein Wechsel in duale Systeme oder in vollzeitschulische Ausbildungen möglich ist und unterstützt wird. Im Bereich der dualen Ausbildung mit den beiden Lernorten Schule und Betrieb ist es eine besondere Aufgabe der Wirtschaft, Kammern und der Sozialpartner insgesamt, Menschen mit Behinderungen verstärkt auszubilden. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist dies auch ein Beitrag zur künftigen Fachkräftesicherung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, haben verschiedene Möglichkeiten und Chancen, ihren Weg fortzusetzen und können dafür verschiedene Unterstützungsinstrumente in Anspruch nehmen. Sie können eine berufliche Ausbildung im dualen System aufnehmen oder weitere vollzeitschulische Angebote wahrnehmen. Ihre Rechte und Ansprüche gehen daher über die Schule weit hinaus. Das Instrumentarium zu ihrer Unterstützung findet sich nicht nur in schulrechtlichen Regelungen und schulfachlichen Instrumenten, sondern auch in den Regelungen zur Unterstützung ihrer Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt. Die berufsbildende Schule ist hier Partner, einmal als Partner im dualen System, soweit eine Ausbildung im dualen System gewählt wurde. Sie kann aber auch als berufsbildende Schule in der Verantwortung stehen, einen höherwertigen Schulabschluss zu vermitteln.

Aufgabe dieses Konzepts ist es, die in der allgemeinbildenden Schule begonnenen Wege aufzugreifen und an den berufsbildenden Schulen fortzuführen. Es werden Wege, Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Teilzeitberufsschule sowie für vollzeitschulische Maßnahmen an berufsbildenden Schulen mit dem Ziel aufgezeigt, so vielen Jugendlichen wie möglich einen erfolgreichen beruflichen Bildungsverlauf zu ermöglichen.

ENTWURF

Diese Entwicklung wird langfristig die bestehenden spezifischen beruflichen Entwicklungsangebote und schulischen Angebote in diesem Zusammenhang verändern. Zunächst wird es weiterhin das Berufsvorbereitungsjahr und anschließend spezifische Formen der Unterstützung im schulischen Übergangssystem Schule – Beruf, in den vollzeitschulischen Bildungsgängen, die zu schulischen und beruflichen Abschlüssen führen, sowie in der Berufsschule für die beschriebene Gruppe an Jugendlichen geben.

Je intensiver der Weg des inklusiven Lernens in den berufsbildenden Schulen beschritten wird, desto bedeutsamer ist es, dass die dort tätigen Lehrkräfte sowie die Führungskräfte gut ausgebildet sind und möglichst auch über eine sonderpädagogische Qualifikation bzw. Kompetenz verfügen. Die damit verbundene Professionalität der Lehrkräfte bedeutet Sicherheit und Qualität in der Beschulung einer sehr heterogenen Schülerklientel.

Da Inklusion in den berufsbildenden Schulen vor allem Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet, sind Zuständigkeiten und Regelungen in großem Umfang außerhalb der Zuständigkeit des Landes oder der Kultusverwaltung angesiedelt.

2. Entwicklung der Bildungsangebote in der beruflichen Bildung für Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Sachsen- Anhalt einschließlich deren Weiterentwicklung im Sinne inklusiver Bildungsangebote

Im Schulgesetz ist in § 9 Abs. 8 geregelt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden können. Es gibt in Sachsen-Anhalt keine berufsbildende Förderschule, so dass alle Jugendlichen eine allgemeine berufsbildende Schule besuchen müssen. Es gibt allerdings drei Bildungsgänge in den berufsbildenden Schulen, die vorrangig von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen besucht werden, das Berufsvorbereitungsjahr, die duale Ausbildung in den sogenannten Werker- oder Helferberufen (§ 66 BBiG, § 42m HwO) oder die Möglichkeit der gestreckten Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen aufgrund von Regelungen nach § 65 BBiG/§ 42l HwO.

2.1 Berufsvorbereitungsjahr

Schülerinnen und Schüler, die an der allgemeinen Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen untercurricular unterrichtet werden oder durch besondere Entwicklungen im soziokulturellen Umfeld keinen anerkannten schulischen Abschluss erlangen können, bilden die mit Abstand größte Gruppe bei der Wahrnehmung des Angebotes des Berufsvorbereitungsjahres. In das Berufsvorbereitungsjahr wird insbesondere aufgenommen, wer nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in keinem Ausbildungsverhältnis steht und einer beruflichen Ausbildungsvorbereitung bedarf. D.h., das Berufsvorbereitungsjahr besuchen überwiegend Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen und Schülerinnen und Schülerinnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung.

Das Berufsvorbereitungsjahr vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit und bereitet sie auf eine Berufsausbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler werden in zwei Berufsbereiche eingeführt. Die Ausbildung enthält hohe praktische Anteile.

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Berufsvorbereitungsjahr stellt sich im Land wie folgt dar:

Schuljahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Schülerzahl*	1.598	1.405	1.319	1.299	1.224

ENTWURF

* Der Rückgang in den Schülerzahlen trägt der demografischen Entwicklung Rechnung. Nach wie vor besuchen etwa ein Drittel der Jugendlichen diesen Bildungsgang nach Beendigung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht.

Im Berufsvorbereitungsjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, ein Kolloquium zu absolvieren und auf diesem Wege einen Hauptschulabschluss zu erwerben. Etwa die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr meldet sich für dieses Kolloquium an, und davon ist mehr als die Hälfte beim Kolloquium erfolgreich. Es sind daher mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler, die auf diesem Weg noch einen Schulabschluss erwerben.

Der Heterogenität der Schülerklientel wird durch geeignete Regelungen bei der Klassenbildung Rechnung getragen. Über das ESF-Programm zur Vermeidung oder Überwindung von Schulversagen ist an 18 berufsbildenden Schulen Schulsozialarbeit möglich.

Der inklusive Ansatz erfordert, im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres Maßnahmen zu ergreifen,

- um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern den direkten Weg in eine duale Ausbildung zu ebnen,
- die Schulsozialarbeit in den berufsbildenden Schulen zu verstetigen sowie
- die Erfolgsquote beim Erwerb des Hauptschulabschlusses zu steigern und im
- Berufsvorbereitungsjahr Maßnahmen für inklusiv ausgerichtete Berufsvorbereitung zu entwickeln und auf das berufsbildende Schulwesen insgesamt zu übertragen.
-

Gleiches gilt für das Berufsgrundbildungsjahr (abgesehen vom Erwerb des Hauptschulabschlusses, der hier Zugangsvoraussetzung ist) und die einjährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht. Wie das Berufsvorbereitungsjahr sind auch diese Bildungsgänge dem schulischen Übergangssystem Schule – Beruf zuzurechnen.

2.1.1 Maßnahmen zur Weiterentwicklung

a) Maßnahmen zur Unterstützung des direkten Weges in eine duale Ausbildung:

- Entwicklung der Berufsorientierung
 Insbesondere bei Jugendlichen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen fällt auf, dass sie nicht ausreichend über die Anforderungen von Ausbildung und Beruf informiert sind und ihre Vorstellungen über einen Berufsalltag mit seinen Anforderungen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Daher sind Arbeitgeber unzufrieden mit den Leistungen der Berufsanfänger und die Berufseinsteiger unsicher. Es gibt bereits an den allgemeinen Schulen Projekte zur frühen Berufsorientierung, um gerade diesen Jugendlichen mehr Chancen zur Ausbildung zu eröffnen und sie durch berufliche Motivation und Perspektive zu stärken. Diese Angebote sind in allen allgemein bildenden Schulformen auszubauen und auf die speziellen Anforderungen von Jugendlichen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auszurichten (Kooperation des Kultusministeriums mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und der Regionaldirektion),

- Aktivierung eines Unterstützungssystems für den Weg auf den Arbeitsmarkt
 Junge Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen für duale Ausbildungen identifizieren und diejenigen Angebote zur Förderung aktivieren, die individuell erforderlich sind (Aufgabe der Arbeitsverwaltung und der Rehabilitationseinrichtungen),

- betriebliche oder betriebsnahe Ausbildungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für Praktika erschließen und ausbauen (Unterstützung und Beratung der Betriebe durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Regionaldirektion und Kammern).

ENTWURF

b) Maßnahmen zur Verstetigung der Schulsozialarbeit

- Weiterführung und Ausbau des ESF-Programms gegen Schulversagen und für Schulsozialarbeit
 Die Erfahrungen im in dieser Förderperiode auslaufenden Programm zeigen, dass die Erfolgsquote hinsichtlich eines Schulabschlusses erheblich steigt, wenn es an der Schule Schulsozialarbeit gibt. Insofern ist die Fortführung und Aufstockung des Programms auch für die kommende Förderperiode beabsichtigt, um mehr Schulen daran teilhaben lassen zu können,

- Nutzung individueller Förder- und Beratungsmöglichkeiten in Richtung Schulsozialarbeit
 Das SGB III gibt in großem Maße sowohl den Betrieben als auch den Jugendlichen selbst Anspruch auf unterstützende Hilfen zur Erlangung eines Schulabschlusses. Das Berufsvorbereitungsjahr ist eine vollzeitschulische Maßnahme. Insoweit kommen als Antragsteller nur der Jugendliche selbst oder gegebenenfalls auch der Praktikumsbetrieb in Betracht. Die Aufgabe ist, ein Beratungssystem in der Schule zu etablieren, die Nutzung dieser Möglichkeiten zwar für die berechtigten Antragsteller selbst, aber am Ort der Schule nutzbar zu machen (Professionalisierung der Lehrkräfte im Umgang mit den Unterstützungssystemen nach SGB).

c) Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsquote beim Erwerb des Hauptschulabschlusses im Berufsvorbereitungsjahr

- Stärkung der sonderpädagogischen Kompetenz im Berufsvorbereitungsjahr
 Sehen die Lehrkräfte im Bildungsgangteam des Berufsvorbereitungsjahres bei den Schülerinnen oder Schülern Verhaltens- oder Entwicklungsbesonderheiten, so ist darauf mit einem entsprechenden Unterrichtskonzept zu antworten und sowohl die Schülerin oder der Schüler als auch die Erziehungsberechtigten entsprechend zu beraten. Dafür benötigt das Bildungsgangteam Anregung, Bestätigung und Fortbildungsangebote. Zur Unterstützung dieser Aufgabenstellung soll eine Fachgruppe eine Handreichung zur Gestaltung und Entwicklung förderdiagnostischer Prozesse erarbeiten, die das förderpädagogische Handeln im Unterricht des Berufsvorbereitungsjahres bestimmen,

- Entwicklung einer sonderpädagogischen Unterstützung in ausgewählten Unterrichtsprozessen im Berufsvorbereitungsjahr durch den - auch teilweisen - Einsatz von Förderschullehrkräften,

- Vernetzung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) zur Feststellung des erforderlichen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfes im Einzelfall. Hier ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414) in ausgewählten Fragestellungen auf berufsbildende Schulen zu erweitern ist,

- Entwicklung der Qualifikation der Lehrkräfte zur Arbeit in heterogenen Klassen und Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen (einjährige Fortbildungskurse, Weiterbildungsangebote zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, berufsbegleitende Studiengänge zur Integrationspädagogik),

- die Entwicklung einer barrierefreien Schulausstattung,

ENTWURF

- die Qualifizierung des Unterrichts (barrierefreier Unterricht) durch eine angemessene Aufgabenkultur, durch differenzierende Angebote der Lernförderung, durch unterrichtsbegleitende Diagnostik zur Lernentwicklung.

2.1.2 Projekt zur Entwicklung und Evaluierung von Maßnahmen im Berufsvorbereitungsjahr für eine inklusive Beschulung zur Übertragung auf das berufsbildende Schulwesen insgesamt:

Die Entwicklung der unter 2.1.1 vorgeschlagenen Maßnahmen soll durch ein dreijähriges Projekt an drei bis vier das Berufsvorbereitungsjahr führenden Schulen begleitet, erprobt und für den Transfer ins berufsbildende Schulwesen qualifiziert werden.
Das Kultusministerium hat das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt beauftragt, eine entsprechende Projektskizze zu erarbeiten. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe wird sich mit der Umsetzung der Projektskizze inhaltlich und organisatorisch auseinandersetzen. Die Arbeitsgruppe wird fortlaufend die vorliegenden Konzeptbausteine bearbeiten und weiterführende Vorschläge für ein landesweites Vorgehen erarbeiten.

2.2 Angebote im dualen System an berufsbildenden Schulen

2.2.1 Ausbildung in den Werker- oder Helferberufen bzw. Fachpraktikerberufen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO

Für junge Menschen, für die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sind gemäß § 66 BBiG oder § 42m HwO spezifische Ausbildungsberufe anzubieten. Wichtig ist dabei, dass diese Ausbildungen jeweils mit einem regulären anerkannten Ausbildungsberuf korrespondieren und junge Frauen und Männer mit Behinderungen darin unterstützt werden, einen Abschluss in einem Korrespondenzberuf schrittweise anzustreben. Diese Ausbildungsberufe werden vorrangig von jungen Menschen mit Lernbehinderungen genutzt.

Auszubildende 2014 nach Ausbildungsberufen und Ausbildungsjahren (Ausbildungsberufe für Jugendliche mit Behinderungen gemäß § 66 BBiG/§ 42 m HwO)

Ausbildungsberuf	**Auszubildende**				
	ins-gesamt	davon im ... Ausbildungsjahr			
		1.	2.	3.	4.
Werker/in im Gartenbau	**68**	16	6	46	-
Werker/in im Gartenbau FR: Garten- und Landschaftsbau	**91**	27	34	30	-
Werker/in im Gartenbau FR: Zierpflanzenbau	**22**	8	6	8	-
Helfer/in im Gartenbau	**51**	21	30	-	-
Hochbaufachwerker/in	**38**	18	9	11	-
Baufacharbeiter/in	**31**	13	10	8	-
Fachpraktiker/in Küche	**36**	36	-	-	-
Beikoch/Beiköchin	**40**	-	40	-	-
Hauswirtschaftshelfer/in	**102**	1	2	99	-
Fachpraktiker/in für Hauswirtschaft	**192**	91	101	-	-
Bäckereifachwerker/in	**10**	5	3	2	-
Autofachwerker/in	**42**	19	9	14	-
Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung	**81**	39	42	-	-
Holzbearbeiter/in	**68**	7	11	50	-
Gebäudereinigerwerker	**2**	-	-	2	-
Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung	**14**	5	3	6	-
Werkzeugmaschinenspaner	**9**	-	6	3	-
Fachpraktiker/in für Metallbau	**58**	30	28	-	-

ENTWURF

Metallbearbeiter/in	**122**	29	34	59	-
Bürofachkraft	**24**	-	13	11	-
Fachpraktiker/in für Bürokommunikation	**49**	41	8	-	-
Insgesamt	**1 150**	**406**	**395**	**349**	**0**

Das Kultusministerium ist vom Abschluss der Ausbildungsverträge nach § 66 BBiG und § 42m HwO insofern betroffen, als es möglichst ausbildungsbetriebs- oder wohnortnahe die Beschulung in der berufsbildenden Schule sicher zu stellen hat.
Die Beschulung in den jeweiligen Berufen wird an den nachstehend genannten berufsbildenden Schulen durchgeführt:

Ausbildungsberuf	**Berufsbildende Schulen (BbS)**
Werker/in im Gartenbau	BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS Saalekreis, BbS Oschersleben, BbS I Stendal, BbS Schönebeck
Werker/in im Gartenbau FR: Garten- und Landschaftsbau	BbS V Halle, BbS Mansfeld-Südharz, BbS II Magdeburg, BbS Quedlinburg
Werker/in im Gartenbau FR: Zierpflanzenbau	BbS Mansfeld-Südharz
Helfer/in im Gartenbau	BbS II Dessau, BbS Saalekreis, BbS II Magdeburg, BbS Schönebeck
Hochbaufachwerker/in	BbS II Magdeburg, BbS Schönebeck
Baufacharbeiter/in	BbS II Dessau, BbS Saalekreis
Fachpraktiker/in Küche	BbS Anhalt-Bitterfeld, BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz
Beikoch/Beiköchin	BbS Anhalt-Bitterfeld, BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz
Hauswirtschaftshelfer/in	BbS Anhalt-Bitterfeld, BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz, BbS Oschersleben, BbS II Magdeburg, BbS Wernigerode, BbS I Stendal, BbS Schönebeck
Fachpraktiker/in für Hauswirtschaft	BbS Anhalt-Bitterfeld, BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz, BbS Oschersleben, BbS II Magdeburg, BbS Wernigerode, BbS I Stendal, BbS Schönebeck
Bäckereifachwerker/in	BbS Mansfeld-Südharz
Autofachwerker/in	BbS Saalekreis, BbS Schönebeck
Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung	BbS I/II Halle, BbS Mansfeld-Südharz, BbS Halberstadt, BbS I Stendal
Holzbearbeiter/in	BbS II Dessau, BbS Mansfeld-Südharz, BbS II Magdeburg, BbS Halberstadt, BbS I Stendal
Gebäudereinigerwerker	BbS I/II Halle
Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung	BbS I/II Halle, BbS III Magdeburg
Werkzeugmaschinenspaner	BbS Mansfeld-Südharz
Fachpraktiker/in für Metallbau	BbS II Dessau, BbS I/II Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz, BbS II Magdeburg, BbS I Stendal
Metallbearbeiter/in	BbS II Dessau, BbS I/II Halle, BbS Saalekreis, BbS Mansfeld-Südharz, BbS II Magdeburg, BbS Wernigerode, BbS I Stendal
Bürofachkraft	BbS I Magdeburg, BbS I Stendal
Fachpraktiker/in für Bürokommunikation	BbS II Dessau, BbS V Halle, BbS I Magdeburg, BbS I Stendal

Der Ausbildung liegen Ausbildungsregelungen zugrunde, die die zuständigen Stellen aus anerkannten Ausbildungsberufen nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entwickeln sollen, um die notwendige Einheitlichkeit zu sichern. Der Hauptausschuss des BIBB hat dazu im Juni 2006 Rahmenrichtlinien beschlossen.

ENTWURF

Bundeseinheitliche Ausbildungsregelungen liegen z. Z. für die nachstehend genannten Berufe vor:

- Fachpraktiker/-in für Bürokommunikation, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in für Metallbau, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in für Hauswirtschaft, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in im Verkauf, Hw, IH,
- Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/-köchin), Hw, IH.

Jeweils eigene Ausbildungsregelungen wurden auf dieser Grundlage von der Handwerkskammer Halle und von der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für die Berufsausbildung

- zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation (Ausbildungsregelung zur „Bürokraft“ bzw. „Bürofachkraft“ tritt außer Kraft),
- zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Metallbau (Ausbildungsregelung zum „Metallbearbeiter“ tritt außer Kraft) und
- zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung (Ausbildungsregelung zum/zur „Holzbearbeiter/-in“ tritt außer Kraft) in Kraft gesetzt.

Von der Industrie- und Handelskammer Magdeburg wurde darüber hinaus die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) in Kraft gesetzt.

Die neuen Ausbildungsregelungen gelten nach Abstimmung mit den Kammern für die nach diesen Ausbildungsordnungen abgeschlossenen Ausbildungsverträgen ab dem Schuljahr 2013/2014. Sofern Beschlüsse über neue Ausbildungsordnungen durch die Kammern nicht gefasst wurden, gelten die bisherigen Ausbildungsregelungen für Fachpraktiker- bzw. Werkerberufe weiter.

Die Handwerkskammer Magdeburg beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. August 2014 neue Ausbildungsregelungen für Fachpraktiker/-in für Metallbau und Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung in Kraft zu setzen.

Für die Berufe Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung, Fachpraktiker/-in für Metallbau, Fachpraktiker/-in für Hauswirtschaft und Fachpraktiker/-in Küche hat das Kultusministerium Rahmenrichtlinien zur Erprobung in Kraft gesetzt, um den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen in der Berufsschule gerecht zu werden, die eine deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensform aufweisen. Die Rahmenrichtlinien beinhalten bereits pädagogische und rechtliche Aspekte zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und können auf dem Landesbildungsserver (LBS) des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (www.bildung-lsa.de) eingesehen werden.

Z. Z. werden die Schülerinnen und Schüler, deren Schwere und/oder Art der Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung nicht zulässt, in der Regel in eigenen Klassen unterrichtet. Für die Klassenbildung wird eine Mindestschülerzahl von 8 zugrunde gelegt. Diese Schülerinnen und Schüler zählen ansonsten bei der Klassenbildung 1 ½ - fach. Für sozialpädagogische Betreuung werden zusätzliche Stunden auf der Grundlage eines schülerbezogenen Faktors (0,026) dem Stundenpool zugewiesen. Für das Schuljahr 2013/2014 waren dies für die Schulen insgesamt 92,82 Stunden (einschl. der Stunden für behinderte Menschen in gestreckten Ausbildungen).

Im Hinblick auf deren Benachteiligung kann den Schülerinnen und Schülern nach § 66 BBiG/§ 42m HwO einkommensabhängig zu den Ausgaben für Fahrtkosten mit öffentlichen

ENTWURF

Verkehrsmitteln auch ein Zuschuss nach Nr. 5.4 Satz 2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule“ (RdErl. des MK vom 1.6.2010 (SVBl. LSA S. 193), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 1.12..2012 (SVBl. LSA S. 3) gewährt werden, ohne dass auf die in anderen Fällen festgelegte 50 km – Grenze zwischen Wohnort und Schulort abgestellt wird.

2.2.2 Gestreckte Ausbildungen

Bei gestreckten Ausbildungen handelt sich um anerkannte Ausbildungen nach dem BBiG auf der Grundlage von Regelungen der zuständigen Stellen gemäß § 65 BBiG/§ 42l HwO für behinderte Menschen, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen sollen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.
Im Land Sachsen-Anhalt gibt es für Bauten- und Objektbeschichter/-innen, Fachkräfte im Gastgewerbe und Verkäufer/-innen die Möglichkeit, eine gestreckte Ausbildung zu absolvieren. Die reguläre Ausbildungszeit von 2 Jahren ist auf 3 Jahre verlängert. Die Beschulung in der Berufsschule wird über alle 3 Jahre in eigenen Klassenverbänden durchgeführt.
Für die Ausbildungen zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin und für die Fachkraft im Gastgewerbe wurden Richtlinien, Grundsätze und Anregungen für den Unterricht an berufsbildenden Schulen erarbeitet, die auf dem Landesbildungsserver des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (www.bildung-lsa.de) zur Verfügung stehen.

Auszubildende 2014 nach Ausbildungsberufen und Ausbildungsjahren:

Ausbildungsberuf	Auszubildende				
	ins-gesamt	davon im ... Ausbildungsjahr			
		1.	2.	3.	4.
Fachkraft im Gastgewerbe	**41**	13	12	16	-
Bauten- und Objektbeschichter	**126**	33	38	55	-
Verkäufer/in	**19**	10	9	-	-
insgesamt	**186**	**56**	**59**	**71**	**-**

Die Beschulung in den jeweiligen Berufen wird an den nachstehend genannten berufsbildenden Schulen durchgeführt:

Ausbildungsberuf	Berufsbildende Schulen (BbS)
Fachkraft im Gastgewerbe	BbS II Magdeburg, BbS Wernigerode
Bauten- und Objektbeschichter	BbS Anhalt-Bitterfeld, BbS I/II Halle, BbS Mansfeld-Südharz, BbS Wittenberg, BbS III Magdeburg, BbS Halberstadt
Verkäufer/in	BbS I Magdeburg

Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob und wie eine gemeinsame Beschulung ermöglicht werden kann, um die bisherige eher exklusive Beschulung zu wandeln.

2.2.3 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsschule im dualen System unter dem Aspekt der inklusiven Bildung

Die Umsetzung des inklusiven Gedankens verbindet sich für die zuvor dargestellten Bereiche der berufsbildenden Schulen damit, den eher exklusiven Charakter der Ausbildung

schrittweise zu überwinden und den inklusiven Ansatz stärker umzusetzen. Folgende Maßnahmen scheinen dafür geeignet:

a) Mitbeschulung der Jugendlichen dieser Ausbildungsstruktur in den regulären Klassen der Ausbildungsberufe
 Die Mitbeschulung dieser gegenwärtig nach gesonderten Inhalten beschulten Jugendlichen erfordert eine Beschulung nach individuellem Lernplan im Rahmen des regulären Berufsschulunterrichts im entsprechenden Ausbildungsberuf. D. h., die bisherige „Sonderbeschulung in eigenen Klassen mit theoriereduziertem Unterricht“ wechselt in einen gemeinsamen Unterricht mit unterrichtsimmanenten zieldifferenten Lernangeboten, wo es erforderlich ist. Dieser zieldifferente Ansatz eröffnet mehr Möglichkeiten des individuellen Lernens in der beruflichen Bildung und eröffnet für den Einzelfall den fließenden Übergang in eine reguläre Ausbildung.
 Die Maßgaben für diese Entwicklung sind zu prüfen.

b) Qualifizierung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen zur Umsetzung zieldifferenter Unterrichtsangebote
 Damit die zieldifferente Beschulung in der Berufsschule gelingt, sollen Berufsschullehrkräfte sich mit unterschiedlichen Störungsbildern auseinandersetzen, die eine sonderpädagogische Förderung, einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erforderlich machen können. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass der Nachteilsausgleich in der Leistungsbewertung und seine verschiedenen Umsetzungsformen zum pädagogischen Alltag werden. Zugleich gilt es, Unterrichtsformen zu nutzen, die eine zieldifferente Unterrichtung gut ermöglichen, verschiedene Sozialformen einbinden und selbstbestimmtes Lernen fördern. Dafür werden Fortbildungskurse durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt entwickelt und vorgehalten.

c) Schulübergreifender Erfahrungsaustausch
 Die Berufsschulen, die sich schrittweise der Mitbeschulung der Jugendlichen, die bisher in getrennten Lerngruppen Berufsschulunterricht im Rahmen der Helfer- und Werkerausbildung erhielten, öffnen, pflegen einen aktiven Erfahrungsaustausch, um Sicherheit in der zieldifferenten Unterrichtung zu erreichen. Dabei suchen sie nicht nur den Kontakt innerhalb der Berufsschulen des Landes, sondern auch Möglichkeiten des länderübergreifenden Austausches.

d) Entwicklung von Möglichkeiten der sonderpädagogischen Unterstützung für den Unterricht an den berufsbildenden Schulen
 Für die Mitbeschulung der Jugendlichen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in den regulären Klassen der Ausbildungsberufe benötigen die Berufsschullehrkräfte Unterstützung und Anregung durch sonderpädagogisch kompetente Lehrkräfte. So wie im Bereich der allgemeinbildenden Schulen Lehrkräfte überregionale ambulante und mobile Angebote zur individuellen Förderung unterbreiten, ist zu prüfen, ob dieses Unterstützungsinstrument auch auf die berufsbildenden Schulen übertragen werden kann.

e) Aufklärung der Jugendlichen über ihre individuellen Unterstützungsmöglichkeiten nach SGB
 Für Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besteht nach SGB VIII oder SGB XII die Möglichkeit der Nutzung von Eingliederungshilfen. Diese sind individuell zu beantragen, um ggf. zur individuellen Unterstützung einen Integrationshelfer oder eine Assistenz zu erhalten. Damit diese individuellen Möglichkeiten gesehen werden, ist es erforderlich, dass sich Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen der Beratung dieser Jugendlichen verpflichtet fühlen und diesbezüglich Beratungskompetenz erwerben.

ENTWURF

Neben diesen Maßnahmen sind die berufsbildenden Schulen aufgefordert, die organisatorischen Möglichkeiten wie Klassenbildung, den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln, Unterrichtsangebote mit unterschiedlichem Maß an Differenzierung als Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bzw. der eigenen Ermessensspielräume stärker zu nutzen.

2.3 Ausbildung in der Berufsschule als Partner im dualen System

2.3.1 Sachstand

Die Ausbildung am Lernort Berufsschule wird im Land Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2013/2014 an 26 berufsbildenden Schulen für ca. 240 Ausbildungsberufe (einschl. Fachpraktiker- und Behindertenausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO und § 78 SGB III) durchgeführt. Die Berufsschule wird gegenwärtig von 29.382 Auszubildenden besucht.

Die Jugendlichen, die erfolgreich ihre Allgemeinbildung abschließen und im Rahmen der Vollzeitschulpflicht oder darüber hinaus einen anerkannten schulischen Abschluss erwerben, bewerben sich gemäß ihrer Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen um einen Ausbildungsplatz. Jeder Ausbildungsplatz verbindet sich mit physischen-psychischen sowie kognitiven und motorischen Voraussetzungen. Sind diese gegeben und ist die entsprechende Berufseignung festgestellt, erhält der betreffende Jugendliche einen Ausbildungsplatz. Mit dem Ausbildungsplatz verbindet sich zugleich die Verpflichtung zum Besuch der entsprechenden Berufsschule.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass Ausbildungsbetriebe sich zunehmend auch Jugendlichen mit Handicap öffnen, die künftig nicht mehr ausschließlich in den rehabilitativen Zentren der Berufsausbildung eine berufliche Ausbildung erhalten werden. Das stellt die Berufsschulen vor neue inhaltliche und organisatorische Aufgaben.
Während die gemeinsame berufliche Ausbildung von Jugendlichen im Bereich der Werker- oder Helferausbildung in den regulären Ausbildungsberufen die Auseinandersetzung mit zieldifferenten Anforderungen erfordert, sind hierbei vor allem zielgleiche Anforderungen unter Nutzung von Nachteilsausgleichen der Schwerpunkt der beruflichen Bildung.

2.3.2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung

Die Gestaltung von Unterricht an den berufsbildenden Schulen, der nicht den bisher traditionell gebildeten Klassen entspricht, in denen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in eigenen Lernverbänden lernen, stellt eine Herausforderung dar.
Folgende **Maßnahmen** sind daher für diesen Bereich zu nutzen bzw. zu entwickeln:

a) Maßnahmen zur Qualifizierung des Unterrichts und der individuellen Lern- bzw. Ausbildungsentwicklung

- pädagogische Diagnostik zum Erschließen der erforderlichen Fördermöglichkeiten
 Die Lehrkräfte analysieren die Tätigkeitsprodukte der Jugendlichen und erkennen, wo Nachholebedarfe bestehen oder auf welche Weise unter Nutzung von Nachteilsausgleichen die Jugendlichen in der Lage sind, ihre Leistungspotenziale zu entfalten. Die erkannten Leistungsmöglichkeiten werden bewusst in die Unterrichtsgestaltung einbezogen.
- Arbeit mit Lern- bzw. Ausbildungsentwicklungsgesprächen
 Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen suchen das Gespräch mit den Berufsschülerinnen und –schülern und halten konkrete Zielstellungen für die Leistungsentwicklung fest, stellen gemeinsam erforderliche Unterstützungsbedarfe fest und suchen nach Verbesserungen in den Bedingungen.
- Arbeit mit Kompetenzportfolio
 Die Jugendlichen arbeiten mit einem individuellen Kompetenzportfolio, in dem sie ihre erreichten Kompetenzen ausweisen und ggf. besondere Praktika oder Zertifikate hinterlegen. Diese Kompetenzportfolios werden als Grundlage für die Entwicklungsgespräche hinzugezogen.

ENTWURF

- Aufklärung der Jugendlichen über ihre individuellen Unterstützungsmöglichkeiten nach SGB
 Für Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besteht nach SGB VIII oder SGB XII die Möglichkeit der Nutzung von Eingliederungshilfen. Diese sind individuell zu beantragen, um ggf. zur individuellen Unterstützung einen Integrationshelfer oder eine Assistenz zu erhalten. Damit diese individuellen Möglichkeiten gesehen werden, ist es erforderlich, dass sich Lehrkräfte der beruflichen Schulen der Beratung dieser Jugendlichen verpflichtet fühlen und diesbezüglich Beratungskompetenz erwerben.

b) Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung der Lehrkräfte

- Nutzen der Beratung durch Lehrkräfte der ambulant-mobilen Angebote
 Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen suchen für besondere Einzelfälle die Unterstützung und Beratung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz. Es ist zu prüfen, ob der bisherige Umfang an Beratungs- und Unterstützungsstunden für die berufsbildenden Schulen erweitert werden kann.
- Punktuelle Nutzung der Lehrkräfte vom MSDD (Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst)
 Die Lehrkräfte des MSDD sind verantwortlich für die sonderpädagogischen Feststellungsverfahren an allgemeinbildenden Schulen. Sie haben durch diese Verfahren viele Einblicke in die Fördermöglichkeiten im Unterricht. Daher sollten sie für die individuelle Beratung der Jugendlichen bzw. der Lehrkräfte der Berufsschule in begrenztem Umfang künftig hinzugezogen werden können.
- aktiver Erfahrungsaustausch mit anderen Berufsschulen des Landes sowie länderübergreifend
 Die gemeinsame Beschulung von Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung oder Behinderung ist ein neues Erfahrungsfeld. Daher ist es notwendig, dass sich ein gemeinsamer Learning-by-doing-Prozess entwickelt. Dieser länderübergreifende Erfahrungsaustausch sollte der Wissenschaft Anlass sein, die Erfahrungen zu evaluieren und Hinweise für die Praxis zu entwickeln, um die didaktische Kompetenz in inklusiven Settings zu qualifizieren.
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen zum Erwerb sonderpädagogischer sowie sozialpädagogischer Kompetenzen (Professionalität der Lehrkräfte)
 Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt ist in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt aufgefordert, für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen Angebote zum Erwerb sonderpädagogischer Kompetenz sowie binnendifferenzierenden Arbeitens konzeptionell zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sollte sich insbesondere auf die Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beziehen und u.a. auch die Vernetzung der Lehrkräfteausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten und zweiten Phase der Ausbildung sowie für erforderliche Weiterbildungsangebote (Professionalität der Lehrkräfte) in den Blick nehmen.

c) Maßnahmen zur Veränderung der Rahmenbedingungen

- Zusammenarbeit mit den Schulträgern, um geeignete Rahmenbedingungen zu erarbeiten
 Da gemeinsamer Unterricht von Jugendlichen mit unterschiedlichen Bedarfslagen auch durch organisatorische Möglichkeiten qualifiziert werden kann, ist es notwendig sich die schulischen Ausstattungen unter dem Aspekt inklusiver Angebote näher anzusehen und Empfehlungen zu entwickeln. Da für die allgemeinbildenden Schulen hier bereits Planungen bestehen, sollten die berufsbildenden Schulen gleichermaßen dabei einbezogen werden.
- Nutzung des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit

ENTWURF

Im Rahmen des Landesaktionsplanes wurde ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit gegründet. Dieses ist den unterschiedlichsten Ebenen behilflich bei der Beantwortung spezifischer Fragen zur Barrierefreiheit. Es sollte von den beruflichen Schulen im Bedarfsfall angesprochen werden, um die Entwicklung voranzubringen.

2.4. Weitere Bildungsgänge berufsbildender Schulen, die neben beruflichen auch zu schulischen Abschlüssen führen

2.4.1 Sachstand

Neben den zuvor aufgeführten Möglichkeiten der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung, die vor allem den Zugang für Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen stärker thematisierten und der Berufsausbildung in regulären anerkannten Ausbildungsberufen, gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten der Berufsaus- und Weiterbildung an Berufsfachschulen und Fachschulen. Alle heben auf bestimmte Zugangsvoraussetzungen ab, um das damit verbundene Ausbildungsziel zu erreichen. Zu den Zugangsvoraussetzungen zählen schulische Abschlüsse, für Fachschulen darüber hinaus praktische Ausbildungen bzw. berufliche Erstausbildungen ebenso wie persönliche Eignungen (siehe Anlage).
Für diese beruflichen Bildungsangebote sind zunehmend inklusive Maßnahmen erforderlich, da auch davon auszugehen ist, dass Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sich diese Angebote erschließen, um ggf. mit Assistenz der angestrebten beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können.

2.4.2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung unter inklusivem Aspekt

Folgende Maßnahmen sind daher für die Berufsfachschulen und Fachschulen zu nutzen bzw. zu entwickeln, um die Förder- und Unterstützungskompetenz der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen zu entwickeln bzw. zu stärken:

a) Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung und zur Individualisierung

- pädagogische Diagnostik zum Erschließen der erforderlichen Fördermöglichkeiten
 Die Lehrkräfte analysieren die Tätigkeitsprodukte der Schülerinnen und Schüler und erkennen, wo Nachhole- oder Anschlussbedarfe bestehen oder auf welche Weise unter Nutzung von Nachteilsausgleichen die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, ihre Leistungspotenziale zu entfalten. Die erkannten Leistungsmöglichkeiten werden bewusst in die Unterrichtsgestaltung einbezogen.
- Arbeit mit Lern- bzw. Ausbildungsentwicklungsgesprächen
 Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen suchen das Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern und halten konkrete Zielstellungen für die Leistungsentwicklung fest, stellen gemeinsam erforderliche Unterstützungsbedarfe fest und suchen nach Verbesserungen in den Bedingungen.
- Arbeit mit Kompetenzportfolio
 Die Jugendlichen arbeiten mit einem individuellen Kompetenzportfolio, in dem sie ihre erreichten Kompetenzen ausweisen und ggf. besondere Praktika oder Zertifikate hinterlegen. Diese Kompetenzportfolios werden als Grundlage für die Entwicklungsgespräche hinzugezogen.
- Unterstützung durch Sozialpädagogen
 Im Rahmen der Erweiterung der ESF-Programme ist zu prüfen, ob eine Ausweitung auch für Berufsfachschulen und Fachschulen möglich ist.
- Nutzen der Möglichkeiten für individuelle Lernmittel (Antragstellung an die Pflegekasse); die Schülerinnen und Schüler werden über ihre Möglichkeiten zur Beantragung persönlicher Hilfsmittel beraten, damit sie in der Lage sind, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern.
- Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über ihre individuellen Unterstützungsmöglichkeiten nach SGB
 Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besteht nach SGB VIII oder SGB XII die Möglichkeit der Nutzung von Eingliederungshilfen. Diese sind individuell zu beantragen, um ggf. zur individuellen Unterstützung einen

ENTWURF

Integrationshelfer oder eine Assistenz zu erhalten. Damit diese individuellen Möglichkeiten gesehen werden, ist es erforderlich, dass sich Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen der Beratung dieser Schülerinnen und Schüler verpflichtet fühlen und diesbezüglich Beratungskompetenz erwerben. Die Entwicklung von Beratungsinstrumenten für die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zur Nutzung der Unterstützungsmöglichkeiten anderer Leistungs- und Kostenträger während der Ausbildung sowie im Nachgang zur Beratung in praxisnahen Sachverhalten ist wesentlich, um alle Möglichkeiten der Leistungsentfaltung heranzuziehen. Ebenso ist die Mitwirkung des Integrationsfachdienstes zu prüfen.

b) Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung der Lehrkräfte

- Nutzung der Beratung durch Lehrkräfte der ambulant-mobilen Angebote
 Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen suchen für besondere Einzelfälle die Unterstützung und Beratung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz. Es ist zu prüfen, ob der bisherige Umfang an Beratungs- und Unterstützungsstunden auf Berufsfachschulen und Fachschulen erweitert werden kann.
- Punktuelle Nutzung der Lehrkräfte vom MSDD (Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst)
 Die Lehrkräfte des MSDD sind verantwortlich für die sonderpädagogischen Feststellungsverfahren an allgemeinbildenden Schulen. Sie haben durch diese Verfahren viele Einblicke in die Fördermöglichkeiten im Unterricht. Daher ist es sinnvoll, sie für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte der Berufsfachschulen und Fachschulen in begrenztem Umfang künftig hinzuzuziehen.
- aktiver Erfahrungsaustausch mit anderen berufsbildenden Schulen des Landes sowie länderübergreifend
 Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung oder Behinderung ist ein neues Erfahrungsfeld. Daher ist es notwendig, dass sich ein gemeinsamer Learning-by-doing-Prozess entwickelt. Dieser länderübergreifende Erfahrungsaustausch sollte der Wissenschaft Anlass sein, die Erfahrungen zu evaluieren und Hinweise für die Praxis zu entwickeln, um die didaktische Kompetenz in inklusiven Settings zu qualifizieren.
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte der vollzeitschulischen Bildungsgänge zum Erwerb sonderpädagogischer sowie sozialpädagogischer Kompetenzen (Professionalität der Lehrkräfte)
 Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt ist in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt aufgefordert, bei Bedarf für die Lehrkräfte der Berufsfachschulen und Fachschulen Angebote zum Erwerb sonderpädagogischer Kompetenz sowie binnendifferenzierenden Arbeitens konzeptionell zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sollte sich insbesondere auf die Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beziehen und u.a. auch die Vernetzung der Lehrkräfteausbildung Lehramt für berufsbildende Schulen in der ersten und zweiten Phase der Ausbildung sowie für erforderliche Weiterbildungsangebote (Professionalität der Lehrkräfte) in den Blick nehmen.
- Nachteilsausgleich nach dem Leistungsbewertungserlass
 Nach wie vor zeigen Lehrkräfte Unsicherheiten in der Anwendung von Nachteilsausgleichen. Es ist erforderlich, den schulinternen und schulübergreifenden Austausch zum Nachteilsausgleich zu suchen, um sich die möglichen Formen der individuellen Leistungsunterstützung zu erschließen und diese frühzeitig für die Leistungserbring zu nutzen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Nachteilsausgleich eröffnet Chancen.

ENTWURF

c) Maßnahmen zur Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen

- Zusammenarbeit mit den Schulträgern, um geeignete Rahmenbedingungen zu erarbeiten
 Da gemeinsamer Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Bedarfslagen auch durch organisatorische Möglichkeiten qualifiziert werden kann, ist es notwendig sich die schulischen Ausstattungen unter dem Aspekt inklusiver Angebote näher anzusehen und Empfehlungen zu entwickeln. Da für die allgemeinbildenden Schulen hier bereits Planungen bestehen, sind die Berufsfachschulen und Fachschulen gleichermaßen dabei einzubeziehen.
- Nutzung des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit, um konkrete Frage individuell zu beantworten
 Im Landesaktionsplan für ein barrierefreies Sachsen-Anhalt wurde die Gründung eines Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit festgelegt. Dieses Kompetenzzentrum sollte genutzt werden, um evtl. besondere Einzelfragen der beruflichen Bildung stellen zu können und eine Unterstützung zur Beantwortung zu erhalten.

Die aufgeführten Möglichkeiten zur Stärkung der förderpädagogischen Kompetenz, der Erweiterung der sonder- und förderpädagogischen Beratungskompetenz von Lehrkräften sowie der Professionalisierung der Prozesse durch Fortbildungen knüpfen z. T. an bereits angebotene Maßnahmen für den Bereich der berufsbildenden Schulen an. Der begonnene Weg ist somit kontinuierlich fortzusetzen.

2.5. Schulische Abschlüsse an Fachgymnasien und Fachoberschulen

2.5.1 Sachstand

Fachgymnasien (berufliche Gymnasien) zeichnen sich im Gegensatz zu allgemeinen Gymnasien durch berufsbezogene Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer aus. Profilgebende berufsbezogene Fächer sind auf erhöhtem Anforderungsniveau zu unterrichten und zu prüfen.
Die Fachoberschule hat die Aufgabe eine vertiefte berufliche Bildung zu vermitteln.
Sowohl das Fachgymnasium als auch die Fachoberschule haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihren Bildungsweg an einer Universität bzw. einer Fachhochschule fortsetzen zu können.
Fachgymnasien und Fachoberschulen werden der beruflichen Bildung zugeordnet. Gegenüber den berufsbezogenen Fächern weisen die allgemein bildenden Fächer jedoch einen weitaus höheren Anteil auf.. D. h., die schulischen Abschlüsse stehen im Fokus und nicht das Erreichen eines beruflichen Abschlusses. Dieser ist erst Ziel im Rahmen eines anschließenden Universitäts- oder Fachhochschulstudiums.
Der Zugang zu diesen Schulen ist Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht grundsätzlich verschlossen. Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Lernenden mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sich dem vorhandenen System anpassen (Integration). Diese Jugendlichen erschlossen sich Unterstützungsmöglichkeiten sukzessive bei anderen Leistungs- und Kostenträgern (Sozialgesetzgebung, Pflegekassen). Nunmehr steht die Herausforderung, dass sich das System grundsätzlich auf diese Jugendlichen einstellt, was neue Herausforderungen mit sich bringt.
Für diese Bildungsangebote sind zunehmend inklusiv ausgerichtete Maßnahmen erforderlich, da auch davon auszugehen ist, dass Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sich künftig umfangreicher diese Angebote erschließen.

2.5.2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung unter inklusivem Aspekt

Für die Bildungsangebote an Fachgymnasien und Fachoberschulen gelten im Wesentlichen die Vorgehensweisen wie beim Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen. Im Mittelpunkt steht die Arbeit an der Unterrichtsqualität, die einer heterogenen Lerngemeinschaft entspricht. Es gilt inhaltlich und organisatorische Rahmenbedingungen zu entwickeln, die das System qualifizieren und für einen Kompetenztransfer bei den Lehrkräften zu sorgen.

ENTWURF

Folgende Maßnahmen sind daher für diese Bildungsangebote angemessen:

a) Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung und zur Individualisierung

- pädagogische Diagnostik zum Erschließen der erforderlichen Fördermöglichkeiten
 Die Lehrkräfte analysieren die Tätigkeitsprodukte der Jugendlichen und erkennen, wo Nachhole- oder Anschlussbedarfe bestehen oder auf welche Weise unter Nutzung von Nachteilsausgleichen die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, ihre Leistungspotenziale zu entfalten. Die erkannten Leistungsmöglichkeiten werden bewusst in die Unterrichtsgestaltung einbezogen. Im Landesschulamt können die schulpsychologischen und schulfachlichen Referentinnen und Referenten hier beratend zur Seite stehen.
- Arbeit mit Lern- bzw. Zielvereinbarungen
 Die Lehrkräfte suchen das Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern und vereinbaren konkrete Zielstellungen für die Leistungsentwicklung. Dabei werden zugleich wichtige Unterstützungsmöglichkeiten herausgearbeitet und nach Wegen gesucht, die Unterstützungsmöglichkeiten einzurichten bzw. vorzuhalten.
- Nutzen der Möglichkeiten für individuelle Lernmittel (Antragstellung an die Pflegekasse); die Schülerinnen und Schüler werden über ihre Möglichkeiten zur Beantragung persönlicher Hilfsmittel beraten, damit sie in der Lage sind, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern.
- Nutzung der Beratung durch Lehrkräfte der ambulant-mobilen Angebote
 Die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler suchen im besonderen Einzelfall die Unterstützung und Beratung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz an den überregionalen Förderzentren. Diese sind den Schülerinnen und Schülern u.a. behilflich bei der Inanspruchnahme von Hilfen nach SGB. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besteht nach SGB VIII oder SGB XII die Möglichkeit der Nutzung von Eingliederungshilfen. Diese sind individuell zu beantragen, um ggf. zur individuellen Unterstützung einen Integrationshelfer oder eine Assistenz zu erhalten. Damit diese individuellen Möglichkeiten gesehen werden, sollte hier eine Beratung angeboten werden.
- Einbindung der Lehrkräfte vom MSDD (Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst)
 Die Lehrkräfte des MSDD sind verantwortlich für die sonderpädagogischen Feststellungsverfahren an allgemeinbildenden Schulen. Sie haben durch diese Verfahren viele Einblicke in die Fördermöglichkeiten im Unterricht. Wenngleich sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe in der Regel schon bekannt sind, ist es sinnvoll, den MSDD für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte in begrenztem Umfang künftig hinzuzuziehen. Die Schülerinnen und Schüler können auch selbst diese individuelle Beratung für sich anfordern.
- Nachteilsausgleich nach dem Leistungsbewertungserlass
 Nach wie vor zeigen Lehrkräfte Unsicherheiten in der Anwendung von Nachteilsausgleichen. Es ist erforderlich, den schulinternen und schulübergreifenden Austausch zum Nachteilsausgleich zu suchen, um sich die möglichen Formen der individuellen Leistungsunterstützung zu erschließen und diese frühzeitig für die Leistungserbring zu nutzen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Nachteilsausgleich eröffnet Chancen.

b) Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung der Lehrkräfte

- Einbindung der Lehrkräfte dieser Bildungsangebote in die allgemeinen Angebote zur Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts sowie zur Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen
 Die bisherigen Fort- und Weiterbildungsangebote binden bisher nur in geringem Umfang Gymnasien, Fachoberschulen oder Fachgymnasien in die Qualifizierungsangebote zum gemeinsamen Unterricht bzw. zur Inklusion ein. Die Angebote sind durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung

ENTWURF

Sachsen-Anhalt für diese Bildungsbereiche zu erweitern und auf die spezifischen Bedarfe dieser Einrichtungen abzustimmen.

c) Maßnahmen zur Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen

- Zusammenarbeit mit den Schulträgern, um geeignete Rahmenbedingungen zu erarbeiten

 Da gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Bedarfslagen auch durch organisatorische Möglichkeiten verbessert werden kann, ist es notwendig, sich die schulischen Ausstattungen unter dem Aspekt inklusiver Angebote näher anzusehen und Empfehlungen zu entwickeln. Da für die allgemeinbildenden Schulen hier bereits Planungen bestehen, sind diese Bildungsangebote gleichermaßen einzubeziehen.

3. Unterstützungssysteme und Ressourcenbereitstellung:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfslagen bedürfen der Unterstützung in allen Schulformen der berufsbildenden Schulen. Diese Unterstützung kann sich sehr vielschichtig darstellen und ist geprägt vom konkreten Bedarf im Einzelfall.
Der Unterstützungsbedarf kann folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Anwendung des Nachteilsausgleichs

 Auf Nachteilsausgleich besteht ein Rechtsanspruch. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Typische Formen und sehr häufig angewandte Formen des Nachteilsausgleichs sind Zeitverlängerungen (für zu erbringende Ausbildungsleistungen, für Prüfungen, für die Ausbildungszeit), adaptierte Leistungsanforderungen, mündliche statt schriftliche Leistungen und umgekehrt. Darüber hinaus gibt es weitere Formen, die im Einzelfall erforderlich sind, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erlangen.
- Sonderpädagogische oder individuelle Unterstützung

 Aufgrund physischer oder psychischer Besonderheiten kann es im Einzelfall notwendig sein, dass Lernprozesse durch die Unterstützung eines Förderpädagogen ergänzt oder begleitet werden. Dazu wird in der Regel eine entsprechende Feststellung erforderlich sein. Inklusion geht jedoch davon aus, dass keine Stigmatisierungen vorgenommen werden. Demzufolge ist es notwendig, dass Förderpädagogen den berufsbildenden Schulen mit einem Kontingent an Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, das entsprechend abgerufen werden kann (ambulante/mobile Angebote, Beratungsangebote).

 In der Theorie spricht man von einem „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“[1]. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, müssen die Bereiche Diagnostik und Ressourcenzuweisung entkoppelt werden.

 Sollten individuelle Zuwendungen in stärkerem Maße erforderlich sein, dann ist die Unterstützung durch einen Integrationshelfer zu prüfen. Dieser kann individuell über die Regelungen des SGB beantragt werden (SGB VIII/§ 35a oder SGB XII/§ 54). Es ist zu prüfen, inwiefern den berufsbildenden Schulen Alltagsbegleiter zur Seite gestellt werden können.

 Für individuelle Hilfsmittel sind die Möglichkeiten der Beantragung über die Pflegekassen zu prüfen.
- Multiprofessionelle Teams

 Individuelle und sonderpädagogische Förderung erfordert das Zusammenwirken in multiprofessionellen Teams und die Möglichkeit einer flexiblen Lerngruppenbildung entsprechend den regionalen Erfordernissen. Um dies sicherzustellen, benötigen die Berufsschulen neben Lehrkräften mit einer Ausbildung für allgemeinbildende oder berufsbildende Fächer insbesondere

 a) Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz sowie

[1] Vgl. u.a.: Wocken, Hans (2011): Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen-Baupläne-Bausteine. Hamburg

ENTWURF

b) weitere Professionen wie z.B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder auch Integrationshelferinnen und –helfer.

Die so an den berufsbildenden Schulen vorhandenen Kompetenzen sind für ein abgestimmtes Handeln an der Schule bei der individuellen Ausbildung zu nutzen. Eine Ergänzung dieses Teams besteht, wenn Integrationshelfer, Pflegepersonal oder weitere Beschäftigte an der Schule tätig sind.

4. Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Konzept zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen wird das Land Sachsen-Anhalt in einem gestuften Verfahren Schritt für Schritt die Verwirklichung der UN- Behindertenkonvention vorantreiben. Verlässliche Rahmenbedingungen sollen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um zunehmend separierende in integrierende Systeme umzugestalten. Das Tempo dieser Umgestaltung wird in erster Linie bestimmt sein vom Wollen der Akteure und deren individuellen fachlichen Fähigkeiten. Das Kultusministerium wird diesen Prozess durch Aufklärung und Kommunikation begleiten, um den demographischen Bedingungen angepasst die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulträgern ist dabei unerlässlich.
In Abständen von etwa 3 Jahren soll der Entwicklungsstand evaluiert werden, um eine angemessene und verträgliche Weiterentwicklung der Konzeption zu sichern. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung eines inklusiven Arbeitens an den berufsbildenden Schulen, zwischen öffentlichen und freien Schulen wie auch anderen Akteuren ist zu pflegen, da freie Schulen einen wesentlichen Teil der beruflichen Bildung übernehmen. Die zu entwickelnden Qualifizierungsangebote stehen grundsätzlich auch den Lehrkräften an freien Schulen zur Verfügung.

Mit den aufgezeigten Konzeptschwerpunkten hat sich Sachsen-Anhalt entschieden, an die bisherige Entwicklung des gemeinsamen Lernens an den allgemeinen Schulen anzuknüpfen. Die berufsbildenden Schulen nehmen die dort begonnenen Schritte auf und führen sie fort. Damit soll ein kontinuierlicher Bildungsprozess im Sinne der UN-Konvention gestaltet werden. Es gilt dabei ein Schrittmaß zu wählen, dass dieser Entwicklung und der Vielfalt der Beteiligten Rechnung trägt.

Anlage:
Darstellung des Systems der berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt

ENTWURF

1. Berufsschulen

Aufgabe der Berufsschule ist es, auf der Grundlage privatrechtlicher Berufsausbildungsverträge zwischen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden als Lernort Schule im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in einem geeigneten Ausbildungsgang die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildung im dualen System steht grundsätzlich allen offen. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Alle Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen haben, unterliegen im Land Sachsen-Anhalt der Schulpflicht. Nach § 40 Abs. 4 Satz 4 SchulG LSA ist, wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. Die Auszubildenden werden entsprechend dem gewählten Beruf in Mischklassen, Landesfachklassen, Regionalfachklassen oder länderübergreifenden Fachklassen **gemeinsam** beschult.

Die zu erwerbenden betrieblichen Handlungskompetenzen für die betriebliche Ausbildung sind für den jeweiligen Beruf in der Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule werden mit den Ausbildungsordnungen abgestimmte Rahmenlehrpläne erstellt. Ausgebildet wird wöchentlich an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule.

Der Unterricht an Berufsschulen wird durch multiprofessionelle Teams optimal gestaltet Dies erfordert in den Berufsschulen im berufsbezogenen Bereich bereits die Arbeit in Lernfeldern mit umfangreichen Lernsituationen, da die Rahmenlehrpläne der KMK nach Lernfeldern strukturiert sind. Lernfelder sind durch Ziel, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern orientiert sind und den Arbeits- und Geschäftsprozess reflektieren. Aus der Gesamtheit aller Lernfelder ergibt sich der Beitrag der Berufsschule zur Berufsqualifikation. Die Inhalte stehen immer in Bezug zu den im Lernfeld formulierten Zielen.

Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben erfordert eine kooperative Zusammenarbeit und Abstimmung der Lehrenden und ist ohne Teamarbeit nicht zu realisieren. Dabei bilden sich z. B. erweiterte Schulleitungsteams, Teams in Form von Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen, Lernfeldteams, Projekt-Teams heraus.
Die Teamarbeit der Lehrenden ist gefordert

- bei der Bildungsgangplanung, insbesondere bei der Erarbeitung der Schulcurricula
- bei der Schaffung und Umsetzung schulorganisatorischer Rahmenbedingungen,
- bei der Entwicklung von Lernträgern, Projekten und Lernaufgaben,
- bei der Abstimmung mit Ausbildungsbetrieben und Kooperationspartnern,
- bei der Gestaltung handlungsorientierter Lernsituationen und didaktisch-methodischer Unterrichtssequenzen.

Der Unterricht in Lernfeldern erfordert eine entsprechende Koordination der Unterrichtsabläufe und die Abstimmung der Lehrenden. Ein Lehrerteam besteht in der Regel aus Koordinatoren, Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fachpraxislehrern, mit einer für das Berufsfeld erforderlichen Ausbildung, aber zum Teil auch aus Lehrkräften mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Sekundarschulen, sofern sie nach ihrer Aus- und Vorbildung für einen Einsatz an

ENTWURF

berufsbildenden Schulen, ggfs. nach Weiterbildungsmaßnahmen, in Betracht kommen und auch Referendaren. Ein Lehrerteam kann ferner durch Honorarkräfte ergänzt werden.

Schulsozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter sind z. Z. mit befristeten Arbeitsverträgen eingesetzt. Sie ergänzen damit die multiprofessionellen Teams, ohne in die engere schulische Arbeit unmittelbar eingebunden zu sein. Sie sind im Bedarfsfalle Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler bei schulischen und persönlichen Problemlagen. Dies gilt auch für die Unterstützung durch sog. AbH (Ausbildungsbegleitende Hilfen), die durch die Kammern organisiert und durch die Arbeitsagenturen finanziert werden.

2. Berufsfachschulen

Die Einjährigen Berufsfachschulen, die zu einem Hauptschulabschluss führen, werden in Sachsen-Anhalt derzeit in den Berufsbereichen Gastronomie und Hauswirtschaft geführt. In die Schule kann aufgenommen werden, wer nach mindestens neunjährigem Schulbesuch einer allgemein bildenden Schule die Klasse 8 erfolgreich absolviert, eine Berufsbereichsentscheidung getroffen hat und schulpflichtig ist. Die Schule ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe von § 12 der Verordnung über Berufsbildende Schulen ausgeglichen werden. Mit erfolgreichem Abschluss der Schule wird der Hauptschulabschluss erworben. Die praktische Ausbildung umfasst bis zu vier Wochen.

In die Zweijährige Berufsfachschule, die zum Realschulabschluss führt, kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Die Zweijährige Berufsfachschule wird derzeit in den Fachrichtungen Sozialpflege und Technik (an ausgewählten Schulen) geführt. Die Prüfungen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik richten sich nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für den Mittleren Schulabschluss. Während der Ausbildung wird in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein vierwöchiges Praktikum durchgeführt.

In die einjährige Berufsfachschule Altenpflegehilfe kann aufgenommen werden, wer
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- körperlich, geistig und persönlich für den angestrebten Beruf geeignet ist und
- den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand

nachweist.
Es wird theoretischer und fachpraktischer Unterricht durchgeführt, sowie eine praktische Ausbildung. Eine schriftliche und fachpraktische Prüfung sichern den Abschluss und die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“/“Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ zu führen.

In die Berufsfachschule Kinderpflege (zweijährig) und Hauswirtschafts- und Familienpflege (dreijährig) sowie Kosmetik (zweijährig, auslaufend geführt) kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Diese Bildungsgänge sind durch berufsschulischen Unterricht und eine praktische Ausbildung gekennzeichnet. Neben dem Berufsabschluss ist ein höherwertiger Schulabschluss möglich.

Im aktuellen Schuljahr (2013/14) lernen an Berufsfachschulen (**nur öffentliche Schulen**):

Schulform/Bildungsgang	Anzahl der Standorte	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Einjährige Berufsfachschule, die den HSA ermöglicht	2	61
Einjährige Berufsfachschule, die zum beruf. Abschluss führt (AltPflH)	9	196
Zweijähr. Berufsfachschule, die zum RSA führt (Sozialpflege und Technik)	7	333

Zwei- und mehrj. Berufsfachschule, mit berufl. Abschluss	23	3061
Berufsfachschule Nichtärztl. Heilberufe	7	1181
∑		**4832**

Abb.: Zusammengefasste Darstellung

In die Berufsfachschulen im Assistenzbereich kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Die Zugangsvoraussetzung in den Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften. In allen Fachrichtungen ist der Realschulabschluss die Zugangsvoraussetzung. Eine Ausnahme bildet die Berufsausbildung für den „Masseur und medizinischen Bademeister"/die „Masseurin und medizinische Bademeisterin". Die Ausbildung beinhaltet eine schulische Ausbildung und eine praktische Ausbildung und ermöglicht keine höherwertigen schulischen Abschlüsse.

3. Fachoberschule, Fachgymnasium für höhere Schulabschlüsse

Fachoberschulen und Fachgymnasien sind berufliche Bildungsgänge, die zu höheren Schulabschlüssen führen.

Die Fachoberschule kann ein- oder zweijährig geführt werden und führt zum Erwerb der Fachhochschulreife.
In die zweijährige Fachoberschule (Klasse 11 und 12) werden Schülerinnen und Schüler mit einem RSA aufgenommen, die eine entsprechende Praxisstelle nachweisen.
In die Klasse 12 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine mind. zweijährige erfolgreich abgeschlossenen einschlägige Berufsausbildung nachweisen; in der Fachoberschule Gestaltung ist zusätzlich der Nachweis hinreichend künstlerischer Befähigung erforderlich.
Es gelten die Vorschriften der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 01.10.2010).

Die Fachoberschule kann in sechs Fachrichtungen, z. T. untersetzt nach Schwerpunkten geführt werden. Derzeit werden in Sachsen-Anhalt folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte von Schülerinnen und Schülern besucht:

- Gestaltung
- Gesundheit und Sozialwesen, SP Gesundheit, Sozialwesen
- Technik, SP: Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Metalltechnik
- Verwaltung und Rechtspflege
- Wirtschaft

Für die Fachoberschule gilt der Nachteilsausgleich nach dem Leistungsbewertungserlass.

Schülerzahlen im Schuljahr 2013/14

Schulform	Anzahl der Standorte	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Ein- und zweijährige Fachoberschule	7	**1747**

Abb.: Zusammengefasste Darstellung

Schülerinnen und Schüler können mit Ihrem Erweiterten Realschulabschluss auch in das Fachgymnasium (Berufliches Gymnasium) wechseln. Hier erwerben sie in einer dreijährigen

ENTWURF

Schulzeit die allgemeine Hochschulreife. Das Fachgymnasium wird in Sachsen-Anhalt derzeit in drei Fachrichtungen mit Schwerpunkten (SP) geführt:

- Technik (SP: Informationstechnik/neu: Ingenieurwissenschaften)
- Wirtschaft
- Gesundheit und Soziales.

Ziel ist der Übergang in ein Studium, aber auch die Möglichkeit einen „anspruchsvollen“ dualen Beruf zu ergreifen, bei dem die Ausbildung dann verkürzt werden könnte.
Es gilt für die Klasse 12 und 13 (Qualifikationsphase) die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 06.06.2013)

Schülerzahlen im Schuljahr 2013/14

Schulform	Anzahl der Standorte	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Fachgymnasium	7	**1200**

Abb.: Zusammengefasste Darstellung

4. Fachschulen

Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der **beruflichen Weiterbildung**. In den verschiedenen Bildungsgängen können schulische Abschlüsse und z.T. die Fachhochschulreife erworben werden.
Hier gilt die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“, Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i.d.F. vom 12.12.2013).

Zugangsvoraussetzung ist immer eine bereits abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.
Für die Fachschule Agrarwirtschaft, Wirtschaft [für Hauswirtschaft auch direkter „Durchstieg“ bei dreijähriger Berufsausbildung und RSA möglich] und Technik ist zusätzlich eine einjährige praktische Tätigkeit erforderlich.
Die Aufnahme in eine Fachschule in der Fachrichtung Sozialwesen (Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)setzt den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung voraus.

Die Fachschule können derzeit in Sachsen-Anhalt in den Fachbereichen

- Agrarwirtschaft (Fachrichtung Gartenbau, Landwirtschaft – ein- oder zweijährig)
- Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik)
- Technik (Fachrichtung Agrartechnik, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik Kfz-Technik jeweils untersetzt durch Schwerpunkte)
- Wirtschaft (Fachrichtung: Betriebswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Logistik, Hauswirtschaft)

geführt werden.

Schülerzahlen im Schuljahr 2013/2014

Bildungsgang	Anzahl der Standorte	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Betriebswirtschaft (VZ/TZ)	2	183
Kfz-Technik	1	15
E-Technik (Energietechn. und	1	87

ENTWURF

Prozessautomatisierung)		
Maschinentechn. SP Fertigung	1	194
Chemietechnik	1	20
Logistik	1	17
Mechatronik	1	20
Heilerziehungspflege	2	89
Sozialpädagogik	10	1009
∑		**1695**

Abb.: Zusammengefasste Darstellung (vgl. Anlage 7)

Die Abschlüsse beinhalten bei der Fachrichtung Technik und Wirtschaft die Fachhochschulreife. In den Fachschulen der Fachrichtungen Sozialwesen [Erzieher/in] und Heilerziehungspflege] ist durch die Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 BbS-VO ein Zusatzangebot zu belegen, sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird.

ENTWURF





Landeskonzept LSA-
vom Ausbau des GU an allgemeinen Schulen zur Inklusion in der beruflichen Bildung

Eine inklusive Schule



- visionäre Zielvorstellung
- gegenwärtig mit Begriff Inklusion verknüpft
- Anlass: Umsetzung der UN-Konvention
- insbesondere Artikel 24 veranlasst zur Zielvorgabe
- Artikel 24 steht nicht allein
- Ziel ist einzubetten in eine Vielzahl von Entwicklungen

Inklusion



- wendet sich der Vielfalt positiv zu
- umfasst alle Dimensionen von Heterogenität (Fähigkeiten, Geschlechterrollen, ethische Herkünfte, Nationalitäten, Erstsprachen, Hautfarben, Kulturkreise, soziale Milieus, religiöse Auffassungen und Ausrichtungen, sexuelle Orientierungen, körperliche Bedingungen u.a.m.)
- Vision einer inklusiven Gesellschaft, deren vollständige Erreichung nicht gesehen wird

Inklusion

- Lt. UN-BRK ungehinderter Zugang aller zu allgemeiner schulischer Bildung
- Mit anderen Worten: Überwinden des Ausgrenzens
- d.h., eine Schule für alle
- alle Kinder sind willkommen



ausgliedernde Faktoren bedingt durch:

- gegliedertes Schulsystem
- Standards für zu erreichende Kompetenzen in entsprechenden Schuljahrgängen und Fächern
- Voraussetzungen für Abschlüsse, für Zugänge
- Voraussetzungen für Übertritte/Übergänge

Ausdruck der Separierung in der beruflichen Bildung

- BVJ
- 66-er Berufe
- Förderlehrgänge
- Überbetriebliche Ausbildungen
- Reha-Ausbildung
- ……

Ziel: inklusive Bildung

- Alle sind willkommen, auch Jugendliche, die anders sind,

 die behindert sind, heißt:

Überwinden der

Ausgrenzung



Artikel 24 (Recht auf integrative/inklusive Bildung)

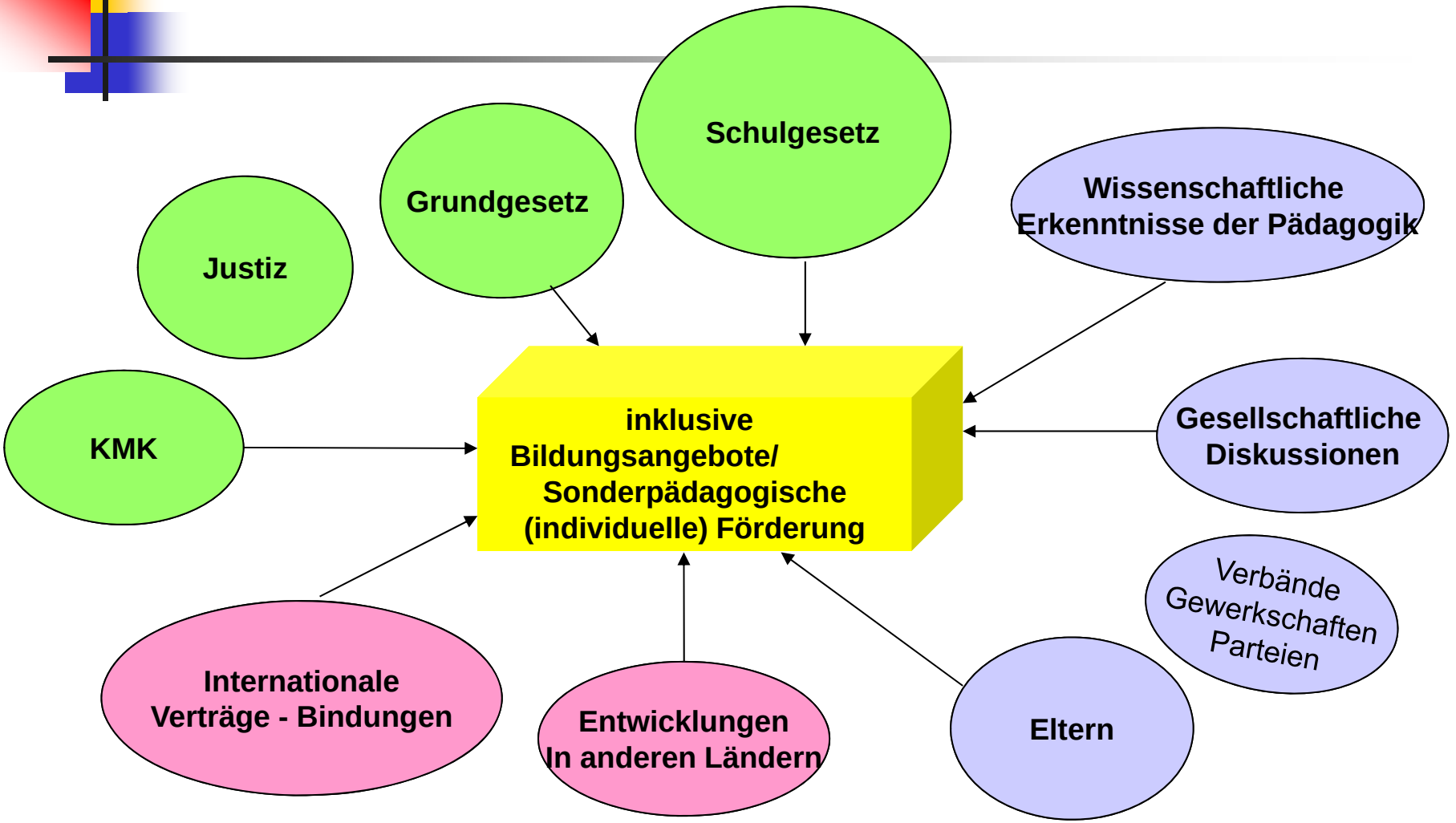
- Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Bildung für behinderte Menschen ohne Diskriminierung
- Einführung und Sicherstellung einer integrativen/inklusiven Schulbildung
- Menschen mit Behinderungen sollen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden
- Vertragsstaaten stellen sicher, dass zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und zur Förderung der sprachlichen Identität geeignete Maßnahmen ergriffen werden (insbesondere für gehörlose, sehbehinderte, blinde, taubblinde Menschen)

Artikel 25/26/27

- (25- Gesundheit) Zugang zur ambulanten med. Versorgung durch vielfältige Barrieren gekennzeichnet (bauliche Barrieren, mangelnde Orientierungshilfen, ungelöste Kommunikationsprobleme, Wissensdefizite,...), diese Barrieren sind zu überwinden

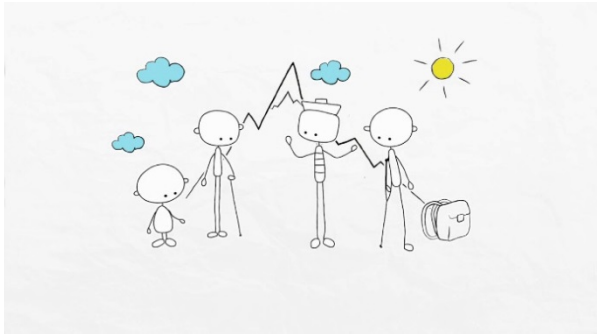
- (26/27 – berufliche Rehabilitation) Wiedereingliederung sank in Deutschland mit Inkrafttreten SGB II durch kompliziertes Verfahren und fehlende Beratungskompetenz für die Betroffenen, daher müssen berufliche Maßnahmen auf Nachhaltigkeit zielen, Vermittlung in berufliche Ausbildung und Beschäftigungsverhältnisse, die stabil sind und eine sozialversicherte Beschäftigung nachhaltig sichert, barrierefreie Ausbildung und barrierefreie Arbeitsplätze

Entwicklungsfaktoren



Was ist eigentlich Inklusion? Antwort von Aktion Mensch:

Inklusion ist, wenn

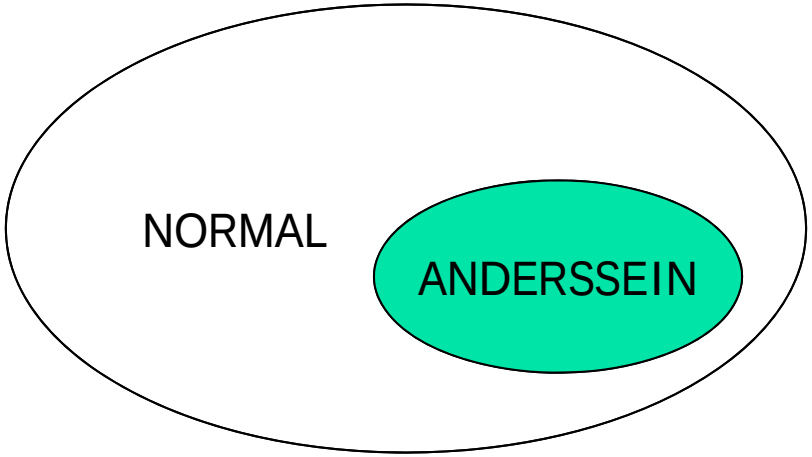


- alle mitmachen dürfen,
- keiner draußen bleiben muss,
- Unterschiedlichkeit zum Ziel führt,
- Nebeneinander zum Miteinander wird,
- Ausnahmen zur Regel werden,
- Anderssein normal ist

Inklusion im Bildungsbereich

- heißt Akzeptanz und Anerkennung von Heterogenität
- heißt Schaffung inklusiver Bildungsangebote, die in
- inklusive Ausbildungs- und Arbeitssituationen münden,
- die Teilhabe- und Lebenschancen eröffnen und möglich machen

Integration - Inklusion



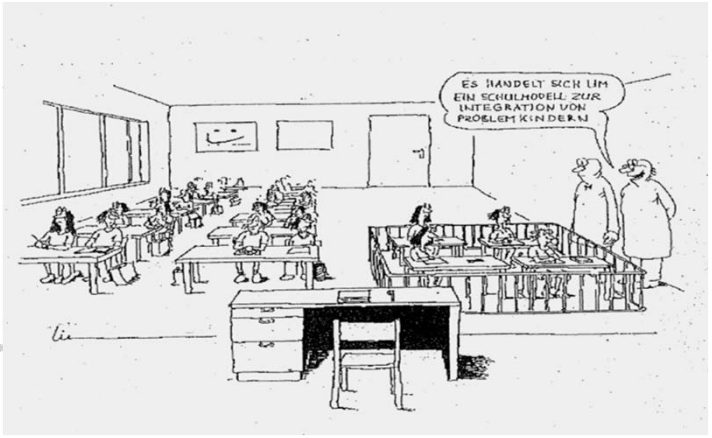


Inklusive Bildung

unter den bisher aufgezeigten Aspekten heißt:

- Schaffen eines Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung/Schule für alle Kinder/Jugendlichen mit besonderem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungs-bedarf
- gemeinsamer Unterricht/gemeinsame berufliche Bildung als „Normalität“

Gemeinsamer Unterricht



- Gemeinsamer Unterricht meint – Kinder/Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (mit und ohne Behinderung) lernen in einem Lernverband

- Gemeinsamer Unterricht/gemeinsame Ausbildung heißt, Lehrkräfte mit und ohne sonderpädagogische Kompetenz übernehmen gemeinsam die Verantwortung zur Lernförderung/Lernunterstützung

Empfehlungen der KMK 1994



- wichtiger Meilenstein, stellte Sonderpädagogik auf den Prüfstein
- traf richtungsweisende Ausblicke, z.B.
- Individueller Förderbedarf vs. Sonderschulbedürftigkeit
- Förderschwerpunkte vs. Zuordnung von Behinderungsarten zu Sonderschultypen
- Feststellung des Förderbedarfs durch eine Kind-Umfeld-Analyse
- Grundlegung von Erziehung und Unterricht durch eine begleitende Diagnostik
- Pluralisierung der Förderorte
- Subsidiarität der Förderschule
- Aufgabe der Förderschule als Sonderpädagogisches Förderzentrum

KMK – Empfehlungen von 2011

- orientieren auf inklusive Bildung
- sprechen von sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- fordern nicht mehr wie 1994 Pluralisierung der Förderorte
- leiten Weg von Separierung zur Deseparierung ein
- fordern zum Umdenken, zum Perspektivwechsel auf
- damit ändert sich der Wirkungskreis von Förderschullehrkräften

Was kennzeichnet die Beschulung an Förderschulen?

- Lehrkräfte haben Fächer und Fachrichtungen studiert
- LK verfügen über sonderpädagogische Kompetenz
- neben Lehrkräften unterstützendes Personal
- kleinere Lerngruppen (Unterschiede bei den Förderschwerpunkten), in der alle Kinder sonderpädagogische Unterstützung benötigen
- schulische Ausstattung barrierefreier
- ggf. Rückzugsräume
- individualisiertes Mobiliar, individuelle Lernmittel, andere Lehrmaterialien
- ggf. andere Stundentafel, Schule vielfach als Ganztagsangebot
- Schülerschaft erreicht die Schule i.d.R. über spezifische Schülerbeförderung
- andere Elemente in der Unterrichtsgestaltung (z.B. didakt. Prinzipien), vielfältiger Methodenwechsel

Deseparierung im Rahmen der Vollzeitschulpflicht heißt Ausbau des gemeinsamen Lernens

Das bedeutet:

- wesentliche Rahmenbedingungen der Beschulung an Förderschulen „ziehen“ in die allgemeine/berufsbildende Schule ein, wie z.B.
- sonderpädagogische Kompetenz im Unterricht
- unterstützendes Personal für Lehrkräfte (Vernetzung mit anderen Leistungs- und Kostenträgern)
- Entwicklung multiprofessioneller Teams und barrierefreie Schulanlagen
- andere räumliche Ausstattungen, andere Unterrichtskonzepte
- veränderte Möglichkeiten für Abschlüsse

Was kennzeichnet die berufliche Bildung benachteiligter/behinderter Jugendlicher?

- separate Bildungsgänge
- alle Jugendlichen der Lerngruppe haben „vermeintlich“ gleiche „Probleme“
- kein Ausbildungsplatz
- nicht ausreichende Kompetenzen für den „Markt“
- alle haben Unterstützungsbedarf, soziale Risiken
- geringe Lern- und Leistungsmotivation
- theoriegeminderte Anforderungen, Anschlussrisiken
- fehlender Zugang zur „wirklichen“ Berufswelt
- viele Umwege, eingeschränkte Teilhabe

Wichtige Bausteine inklusiver Schulen (nach PRENGEL):

- Aufnahme alle Schülerinnen und Schüler des Einzugsbereiches
- Kooperation mit den Einrichtungen der Übergänge (KiTa-GS, GS-SEK, SEK-BBS,....)
- inklusive Didaktik, inklusive Diagnostik
- flexible Formen der Leistungsrückmeldung (Lernentwicklungsgespräche, Kompetenzportfolio,...)
- verlässliche pädagogische Beziehungen, ritualisiertes Schulleben, gestufte Kerncurricula

Wesentliche Prozesselemente

Organisation (Regelungen, Rahmenbedingungen)		
Prävention (Anfangsdiagnostik, Übergänge, lernbegleitende Diagnostik)	**Intervention** (Unterstützungssysteme, Beratungsnetzwerk, Förderprozesse innerhalb und außerhalb von Schule)	**Ressourcen** (Trennung von Diagnose und Ressource, multiprofessionelle Teams)
Professionalisierung (Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teamstrukturen, Kooperation)	**Unterrichtsentwicklung** (schulinterne Festlegungen, pädagogische Vorgehensweisen, Lehr- und Lernmittel, Leistungsrückmeldung)	

Inklusion in Schule – klar ist das „OB“, voller Fragen das „WIE“



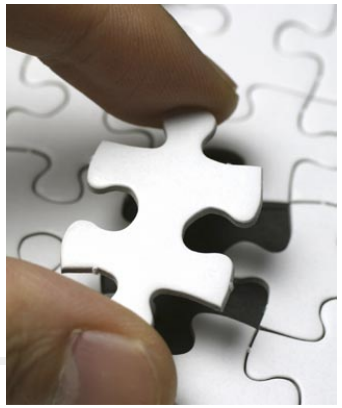
Schwerpunkte des Landeskonzeptes zum Ausbau des GU (2013)

1. Evaluierung der präventiven Grundversorgung an Grundschulen (inhaltlich und organisatorisch)
2. Zertifizierung von Schulen
3. Umstellung der Unterstützung des GU an Gymnasien
4. Basisförderschulen als Beratungs- und Unterstützungszentren
5. Qualifikation der Akteure
6. Schulausstattungen
7. Schulnetzplanung für Förderschulen

Was heißt das nun für die berufliche Bildung?

- Bestandsaufnahme
- „Schatzsuche“ für den Anschluss an die Maßnahmen der allgemeinen Schulen
- Wo ist Separierung?
- Was würde Deseparierung bedeuten?
- Wo kann man anfangen?
- Welche Regelungen bestehen? Welche kann man ändern?
- Welche Partner werden benötigt?

Entwicklung inklusiver Bildungsangebote



- setzt aktive Auseinandersetzung aller an beruflicher Bildung Beteiligten voraus
- bedeutet andere Sicht auf die Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen
- bedeutet Perspektivwechsel
- heißt Arbeit an der Qualität des Unterrichts und Anpassung der notwendigen Regularien, Nutzung von Nachteilsausgleich
- betrifft alle Schulformen und Bildungsgänge

Herausforderungen für die beruflichen Schulen



- Diagnostik als stete Unterrichtsgrundlage
- Entwicklung multiprofessioneller Teams
- andere Organisation der Arbeitstätigkeit
- Einbindung von Partnern außerhalb von Schule (Bündelung der Angebote und Möglichkeiten unterschiedlicher Leistungs- und Kostenträger)
- personelle, materielle und sächliche Bedingungen neu in den Blick nehmen
- Gestaltung des learning-by-doing-Prozesses

Entwicklung GU von 2001/02 – 2013/14

	Schülerzahl gesamt	Schülerzahl an FöS	Schülerzahl im GU	Gu in % zur Zahl der Fö.-Schüler	GU in % zur Schülerzahl gesamt
2001/02	291.226	19.610	332	1,7	0,10
2005/06	214.883	15.530	655	4,0	0,30
2007/08	182.941	14.310	1.079	7,0	0,58
2010/11	174.758	12.888	2.614	16,8	1,53
2011/12	177.383	12.111	3.127	20,6	1,86
2013/14	168.801	11.172	4.089	27,4	2,42

Entwicklung GU in den Förderschwerpunkten

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Lernen	282	550	870	1.114	1.358
geistige Entw.	15	18	28	37	32
Emotionale-soziale Entw.	434	582	755	857	1.052
Sprache	289	408	532	634	707
Hören	137	156	178	178	194
Sehen	34	49	54	72	81
Körperlich-motor. Entw.	94	111	139	167	198
Autismus	24	48	58	68	89
gesamt	1.309	1.922	2.614	3.127	3.711

Verteilung des GU in den Schulformen

	2011/12	2012/13
Grundschule	1.868	2.079
Sekundarschule	1.091	1.406
Gymnasien	108	141
Gesamtschulen	60	85

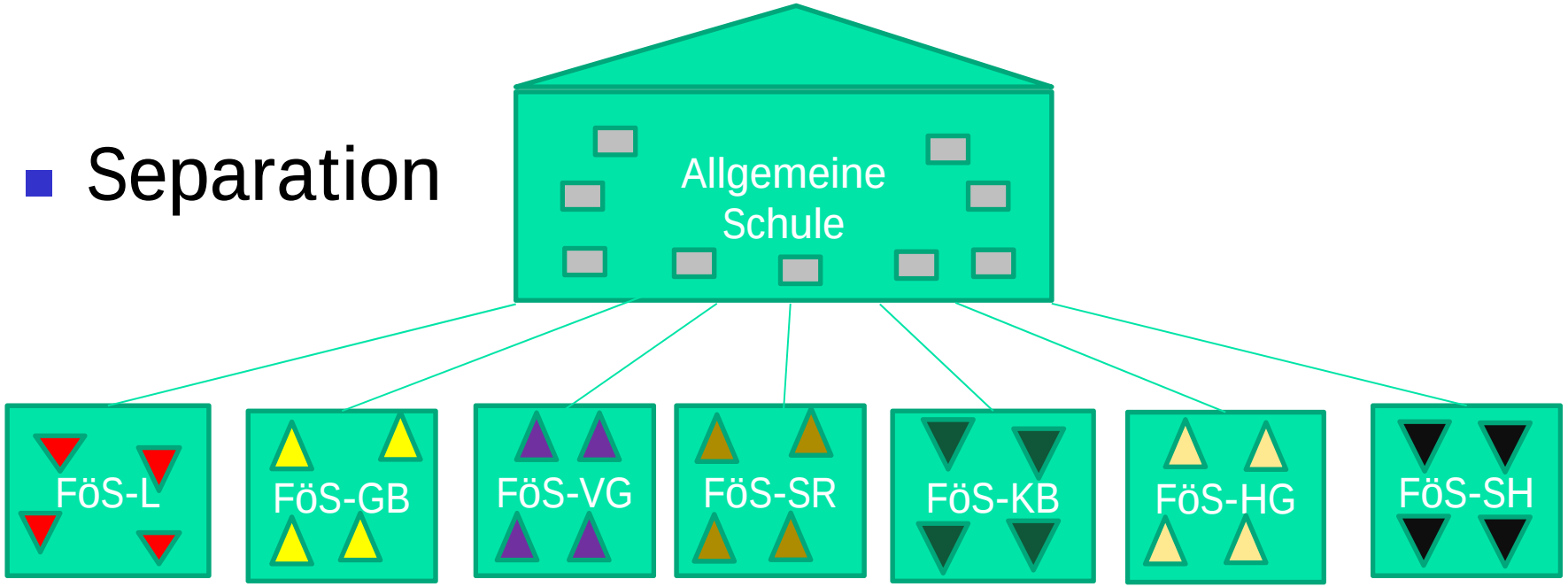
Viele Modelle – ein Ziel

- alle Länder um Inklusionsgedanken bemüht
- Wissenschaftliche Unterstützung erforderlich
- Wissenschaft gegenwärtig auf Analyse der gemachten Erfahrungen bedacht
- Jacob-Muth-Preis soll ermuntern, ermöglicht länderübergreifenden Austausch
- in Schullandschaft gegenwärtig vier Modelle bekannt

Ausgangsmodell

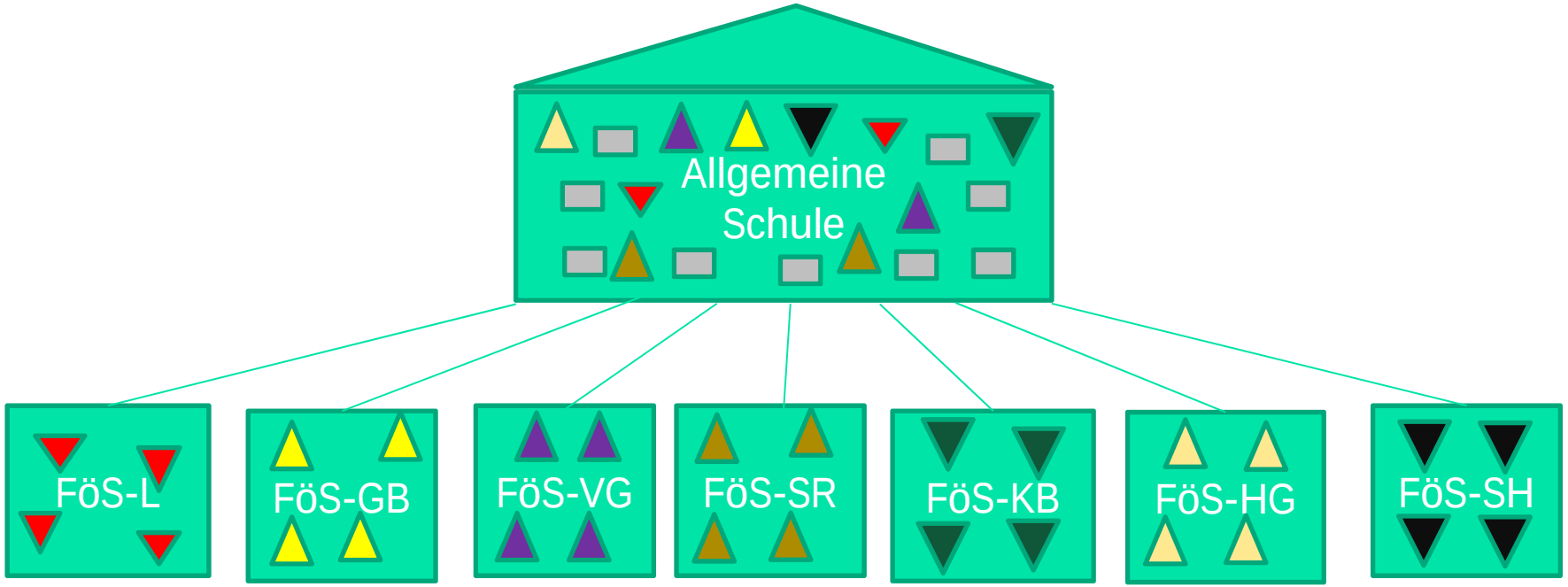
(Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die dem Förderschwerpunkt entsprechende Förderschule)

- Separation



Modell 1 – Inklusion light

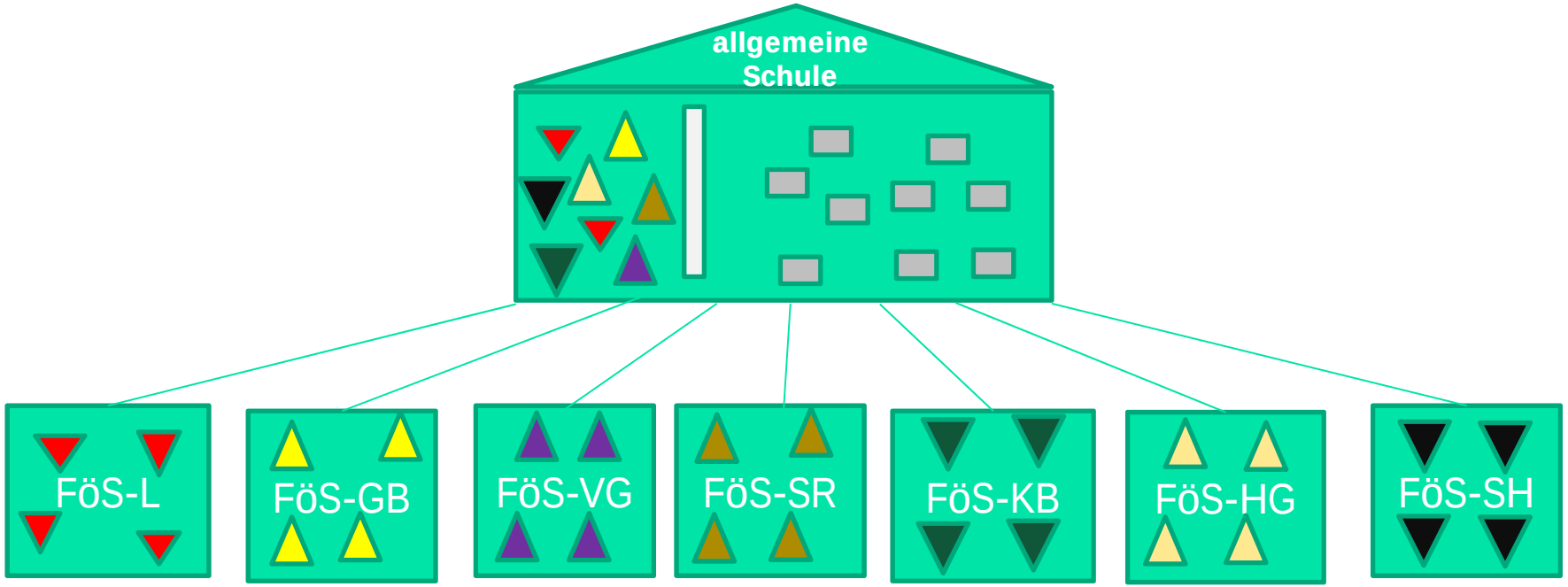
(ausgewählte Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die allgemeine Schule, die anderen eine dem Förderschwerpunkt entsprechende Förderschule)



- GU, System der FöS bleibt bestehen

Modell 2 – Inklusion durch Förderkurse

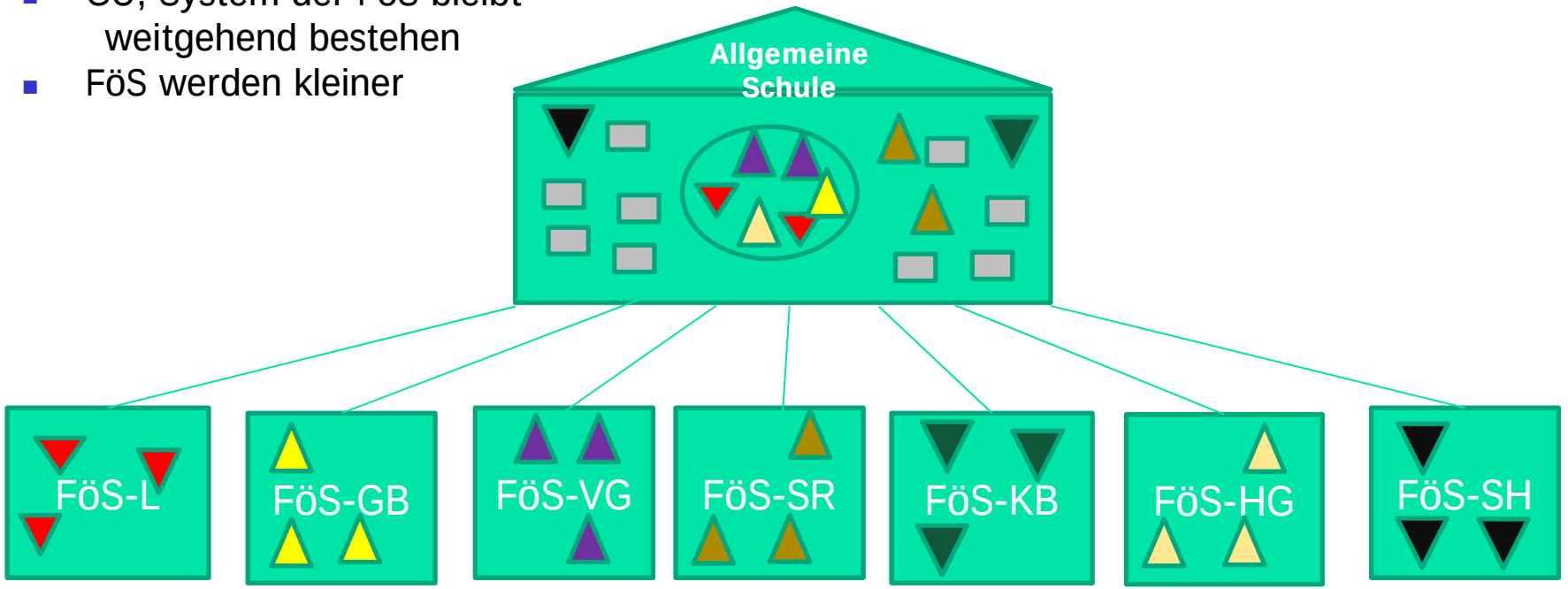
(Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die allgemeine Schule, werden dort zeitlich befristet in Einzelkursen unterrichtet, bis Lernanschluss möglich ist)



- zeitweilige Separation in der allgemeinen Schule

Modell 3 – Inklusion durch Förderung in der Klasse durch Zweitlehrer

- GU, System der FöS bleibt weitgehend bestehen
- FöS werden kleiner

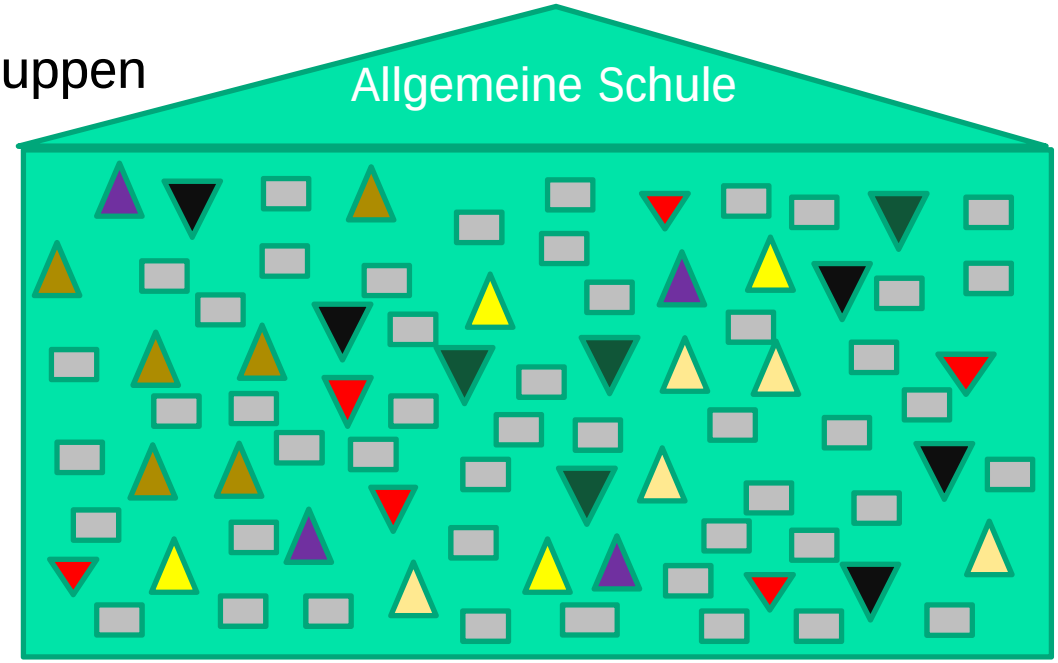


- Bedarf an förderschwerpunktübergreifenden Bildungsangeboten an Förderschulen durch Verringerung der Schülerzahlen wächst

Modell 4 – Inklusion durch offenen Unterricht

(alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen an allgemeinen Schulen)

- keine traditionellen Schulklassen
- jahrgangsgemischte Lerngruppen, Kinder verschiedener Altersgruppen
- Lerngruppen mit unterschiedlichem Lernniveau
- Keine Notenbewertung



Inklusion ist eine interdisziplinäre Herausforderung



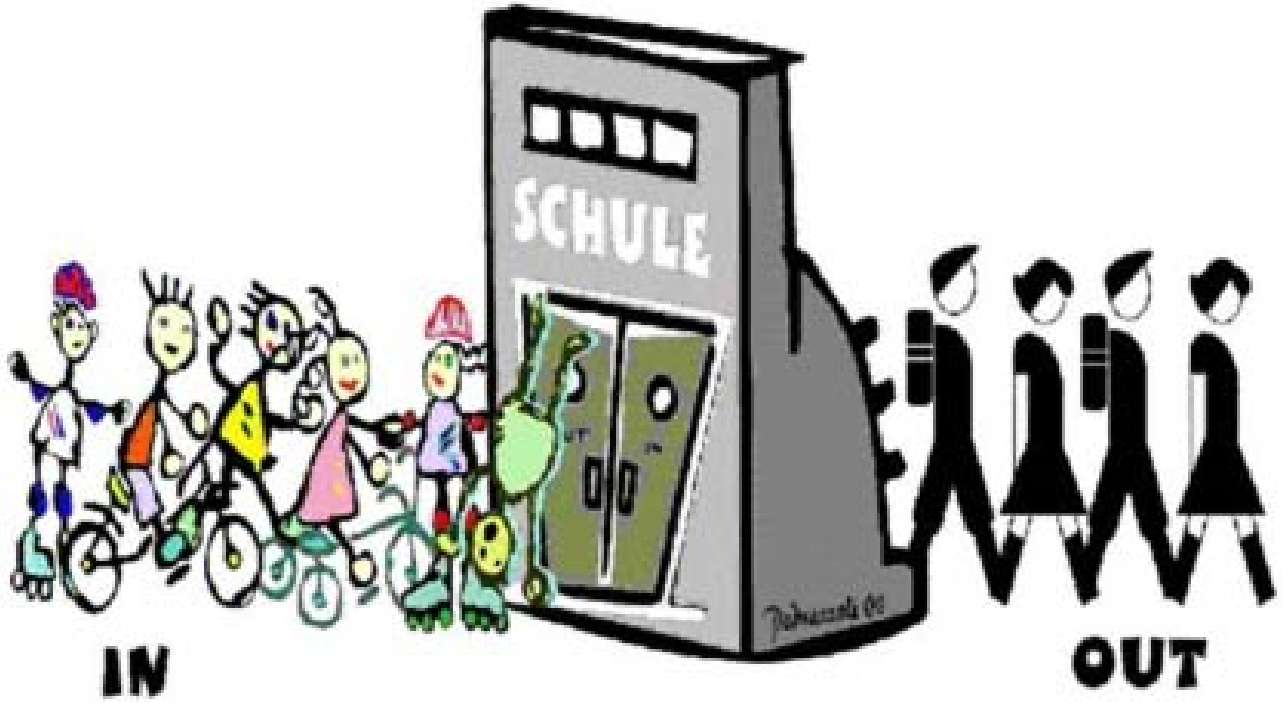
- Politik
- Wissenschaft
- Schulbehörden
- Schulträger
- Lehrkräfte
- pädagogische MA, päd. Fachkräfte
- therapeutische Kräfte
- Jugendämter, Sozialämter
- Krankenkassen, Pflegekassen
- Eltern
- Arbeitsagentur

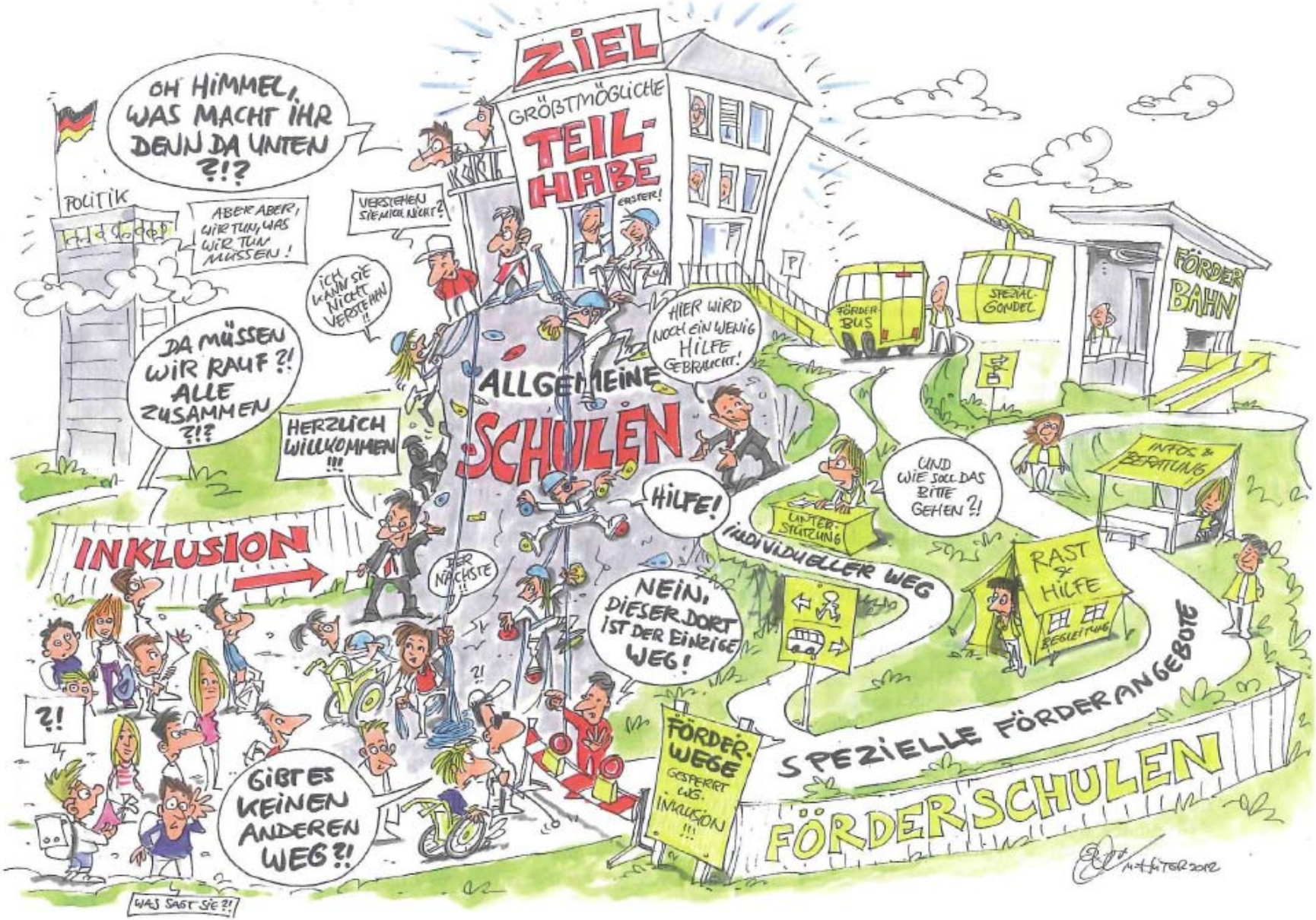
Welche Vorschläge werden unterbreitet?

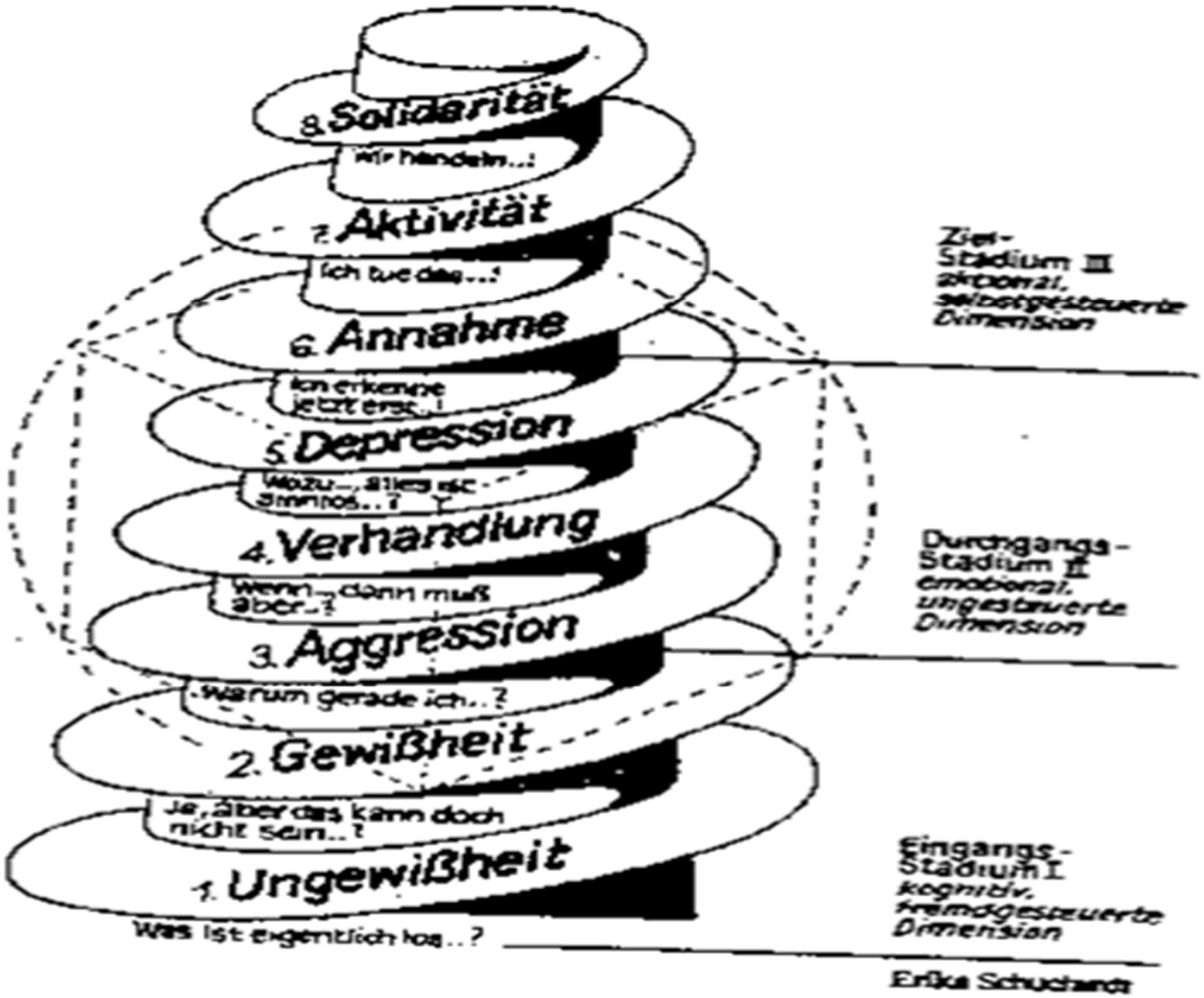


- Maßnahmen zur Qualifizierung des Unterrichts (Diagnostik, Ausbildungsentwicklungsgespräche, Kompetenzportfolio, Aufklärung der Jugendlichen über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten, Anwendung von Nachteilsausgleich, flexible Organisationssysteme,...)
- Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung der Lehrkräfte (Beratung, sonderpädagogischer Kompetenztransfer, aktiver Erfahrungsaustausch, Fort- und Weiterbildung,...)
- Maßnahmen zur Veränderung der Rahmenbedingungen (Zusammenarbeit verschiedener Kosten- und Leistungsträger, Verzicht auf separierende Bildungsangebote, gemeinsame Ausbildung in der Theoriebildung, differenzierte Bildungsangebote, offene Konzepte, offene Organisation,...)

Inklusion hebt Unterschiede nicht auf!




ZIEL
GRÖßTMÖGLICHE
TEIL-
HABE
OH HIMMEL, WAS MACHT IHR DENN DA UNTEN ?!?
POLITIK
ABER ABER, WIR TUN, WAS WIR TUN MÜSSEN!
VERSTEHEN SIE MICH NICHT?
ICH KANN SIE NICHT VERSTEHEN !!
DA MÜSSEN WIR RAUF?! ALLE ZUSAMMEN ?!?
HERZLICH WILLKOMMEN !!!
ALLGEMEINE
SCHULEN
HIER WIRD NOCH EIN WENIG HILFE GEBRAUCHT!
FÖRDER BUS
SPEZIAL GONDEL
FÖRDER BAHN
INFOS & BERATUNG
UND WIE SOLL DAS BITTE GEHEN?!
UNTER-STÜTZUNG
INDIVIDUELLER WEG
RAST & HILFE
BEGLEITUNG
INKLUSION
HILFE!
DER NÄCHSTE !!
NEIN, DIESER DORT IST DER EINZIGE WEG!
?!
GIBT ES KEINEN ANDEREN WEG?!
FÖRDER-WEGE GESPERRT WG. INKLUSION !!!
SPEZIELLE FÖRDERANGEBOTE
FÖRDERSCHULEN
WAS SAGT SIE?!


8. Solidarität
wir handeln...!
7. Aktivität
Ich tue das...!
6. Annahme
Ich erkenne jetzt erst...!
5. Depression
Wozu... alles ist sinnlos...?
4. Verhandlung
Wenn – dann muß aber...?
3. Aggression
Warum gerade ich...?
2. Gewißheit
Ja, aber das kann doch nicht sein...?
1. Ungewißheit
Was ist eigentlich los...?
Ziel-Stadium III
Durchgangs-Stadium II
Eingangs-Stadium I
Erika Schuchardt

Entwicklung inklusiver Bildungsangebote



- breiter Learning–by– doing-Prozess
- Bedarf an intensivem Erfahrungsaustausch
- Keine Bildung zum Nulltarif, aber auch nicht als additives System
- Umsteuern in der Organisation (einschließlich der Ressourcen)
- Konzeptentwicklung, Engagement aller, ehrliche Auseinandersetzung

Chinesische Weisheit:

Dem Anderen das
Anderssein verzeihen,
ist der Anfang
der Weisheit!

(Goethe)

Drei Buchstaben des Erfolgs

TUN!



Zeit zur Diskussion



- Was haben Sie dem vorgelegten Konzept entnommen?
- Wo können Sie sofort mitgehen?
- Was scheint Ihnen problematisch?
- Wo schlagen Sie Ergänzungen vor?

Wichtige Botschaft:

